

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 90.

## Bericht

des Ausschusses III über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

2. Lesung.

(Anlage 7.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen worden; Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

# Anlage 91.

## Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1926/27.

(Anlage 10.)

### A. Einnahmen.

#### Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu den §§ 1—4 wurden Fragen nicht gestellt und Bemerkungen nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—4.

Zu § 5 wurden folgende Fragen gestellt:

1. An welcher Stelle ist die Rente eingetragen und leidet die Kreditfähigkeit der Siedler?
2. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um die aus der Aufwertung sich ergebenden Härten zu mildern?
3. Ist es möglich, die Naturalpacht in Reichsmarkpacht umzuwandeln?

Die Regierung antwortet: Da die Rente an erster Stelle eingetragen wird, ist die Kreditfähigkeit des Siedlers beschränkt und hilft der Staat durch Darlehn. Ohne eigene Mittel kann eine Siedlerstelle nicht übernommen werden.

Als Aufwertung müssen 25 % verlangt werden und zwar auch, wenn die endgültige Einweisung erst nach dem Kriege während der Inflationszeit erfolgt ist, wo die Grundstücke dem Siedler zum Betrage der Friedensrente eingewiesen wurden. Andererseits wird über diesen Satz nicht hinausgegangen. Die Rente betrug vor 1922 etwa 10 bis 30 M, in Einzelfällen 40 M pro Hektar, es kommen hinzu die Inflationsgewinne der Siedler aus den Hausbau- und Meliorationsdarlehen, so daß eine nunmehrige Rentenzahlung von etwa 5—7,50 M pro Hektar als nicht zu hoch angesehen werden muß. Wollte man unter diesen Betrag gehen, so würde man konsequenterweise die Neusiedlungen, die stark nachgefragt sind und die im Allgemeininteresse des Staates liegen, unmöglich machen. Die Klagen über die zu hohe Aufwertung sind begründet in der schlechten Wirt-

schaftslage, die die gesamte Landwirtschaft betrifft. Die Ungleichmäßigkeit der Renten der alten Siedler sind zurückzuführen auf die verschiedenartige Berechnung nach Einstandskosten oder Ertragswert seit den 70er Jahren und auf die Beschaffenheit und Lage des Grund und Bodens. Diese Unterschiede können auch bei der Aufwertung nicht ausgeglichen werden. In wirklich dringenden Fällen werden Stundungen der Rente genehmigt, es ist hier Vorsicht geboten wegen der Nachteile, die für den Siedler entstehen können. In besonders schweren Fällen, wo der Mann im Kriege gefallen war und die Kultivierung verzögert wurde, kann auf eine Verlängerung der Freijahre erkannt werden. Bei den seit 1922 eingerichteten Siedlungen beträgt die Rente im Durchschnitt 35 M pro Hektar. Die jüngeren Siedler haben außerdem eine einmalige Beihilfe von 25 M pro Hektar bekommen, was wohl auch im nächsten Jahr in Frage kommt. Nach den angestellten Ermittlungen über die Verhältniszahlen der Einnahmen und Ausgaben eines Siedlerbetriebes gegenüber der Vorkriegszeit kann ein billigeres Vergeben heute nicht verantwortet werden, bei den Beisiedlungen liegen zwingende Gründe noch weniger vor. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Rente vorläufig nicht zum Zuge kommt, in 6 Jahren  $\frac{1}{3}$ , in 9 Jahren  $\frac{2}{3}$ , in 12 Jahren das letzte Drittel. Sollte sich dann herausstellen, daß die Neusiedler trotz Fleiß und Sparsamkeit noch nicht existenzfähig sind, so wäre es immer noch an der Zeit, die Rente zu ermäßigen. Vorläufig wird man die Siedler durch Darlehn und Kultivierungsbeihilfen, wie es jetzt geschieht, unterstützen müssen, damit sie später die Rente tragen können. Die Siedler selbst haben die Rente als angemessen anerkannt. Auch die Steuergesetzgebung bietet genügend Raum, in Einzelfällen Stundung, Ermäßigung oder Erlaß zu gewähren. Von der Grund- und Gebäudesteuer sind Neusiedlungen 10 Jahre befreit.

Was im ganzen genommen die auf eine allgemeine Herabsetzung der Siedlerrenten lautende Forderung anbetrifft, so muß mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck gebracht werden, daß das Staatsministerium eine solche nicht in Betracht ziehen kann, denn

1. sind die Renten regelmäßig so festgesetzt, wie es bei der Annahme von Vorkriegsverhältnissen in jedem Einzelfall der Leistungsfähigkeit des Siedlers entspricht,
2. bietet die jetzige im Zeichen ungeheurer Preis-schwankungen und größter wirtschaftlicher Unsicherheit stehende Zeit keine Möglichkeit zu einem Urteil über die dauernde Angemessenheit der festgesetzten Renten, ebensowenig auch eine Grundlage für eine anderweitige Berechnung eine für eine unbestimmte Zeit unabänderlichen, den beiderseitigen Verhältnissen besser gerecht werdenden Rente und
3. kann angesichts des Umstandes, daß eine wirtschaftliche Notlage nicht der staatlichen Siedler allein, sondern der gesamten Landwirtschaft eingetreten ist, nicht vertreten werden, die staatlichen Siedler allein günstiger zu stellen, da die Kosten von der Allgemeinheit und damit u. a. auch von den nicht günstiger als die Siedler gestellten übrigen Landwirten getragen werden müßten.

Eine Umwandlung der Naturalwertrente in Reichsmarkrente ist augenblicklich nicht möglich, da die Wirtschaft noch nicht genügend stabil ist. An diese Frage kann herangetreten werden, wenn die Preise für landwirtschaftliche Produkte und Produktionsmittel nicht mehr den jetzigen Schwankungen unterliegen und wir einen stabilen Zinsfuß haben. Die Naturalwertrente wirkt anscheinend ungleichmäßig, weil jedesmal nach den Berechnungen des Jahres vorher bezahlt werden muß.

Die Forderung des oldenburgischen Siedlungsausschusses, der Rentenfeststellungskommission mehr Siedler aus Moor und Marsch zuzuteilen, kann als berechtigt nicht anerkannt werden. Einesteils hat die Staatsregierung hierauf keinen Einfluß und andererseits gilt die Naturalwertrente nur als gerecht wirkender Wertmesser. Es sind überall angemessene Goldmarkrenten ermittelt und dementsprechend solche Naturalien berechnet, die jeweils erzeugt wurden. Da diese Preisermittlungen gleichmäßig der Konjunktur angepaßt werden müssen, so ist es von erheblicher Bedeutung, daß in der Zusammensetzung der Rentenfeststellungskommission nach Möglichkeit keine Änderung eintritt. Ebenso kann einer Erstarbung der Kolonisten-Vertretung im Siedlungsausschuß nicht zugestimmt werden, da die Forderungen des § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes voll erfüllt sind.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß scheinbar in einzelnen Fällen in der Festsetzung der Renten zu hoch gegriffen wurde. Es wird außerdem von verschiedenen Seiten betont, daß Steuerlast, Wucherzinsen und ungenügende Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte in erster Linie dem Siedler die Weiterwirtschaft erschweren.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wolle prüfen, ob Fälle zu hoher Rentenfestsetzung vorliegen und gegebenenfalls dieselben ausgleichen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Thye, Tanken, Wempe, stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen: Sobald die Verhältnisse es zulassen, hat für alle Siedlungen die Umwandlung der Naturalwert-

rente in feste Goldwertrente zu erfolgen, dürfen neue Siedlungen nur noch gegen feste Goldrente aus-gegeben werden und ist die Ablösbarkeit der Goldrente zu ermöglichen.

Der Abgeordnete Schröder enthielt sich der Stimme, weil er die Frage der Umwandlung der Naturalrenten in Goldrente noch nicht zur Entscheidung bringen will. Seiner Ansicht nach müssen sich die Wertverhältnisse geklärt haben, bevor an diese Frage herangetreten werden kann. Grund-satz ist für ihn, den Siedlern eine dauernde Grundlage für ihre Verpflichtungen zu ermöglichen, die sowohl ihren als den Staatsinteressen angepaßt wird. Gesetzlich eine Umwandlung aller Naturalrenten in Goldrente auszusprechen, ist i. E. z. Bt. im wohlverstandenen Interesse der Siedler abzuweisen. Ob und wann der Zeitpunkt dafür gekommen sein wird, muß abgewartet werden. Dann und nicht heute wird zu prüfen sein, ob ein Zwang der Umwandlung oder nur deren Möglichkeit zu schaffen ist.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fid, Jordan, Zimmermann, hält eine Umwandlung der Naturalwertrente in Goldrente und deren Ablösungs-möglichkeit für verfrüht.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrages Nr. 3.

Zu den §§ 6 und 7 hat der Ausschuß nichts zu be-merken.

Zu § 8 wird auf Anfrage mitgeteilt, daß das Gelände der Kleinbahn Ellenserdamm baldmöglichst verkauft werden soll.

Zu § 9 wird gefragt:

1. Wie werden die bei der Teichwirtschaft Ahlhorn be-schäftigten Gefangenen entlohnt?
  - a) die Gefangenen selbst,
  - b) Was bekommt die Strafanstalt dafür?
2. Wann ist der Zeitpunkt gekommen für die Über-führung der Teichwirtschaft in Privatbetrieb?

Die Regierung gibt folgende schriftliche Antwort her:

- a) Die Entlohnung der Gefangenen erfolgt nach den all-gemeinen Bestimmungen über den Strafvollzug durch die Direktion der Strafanstalten (vergl. Anlage 9 Aus-gabe-Kap. VI, 5, 3).
- b) Die Strafanstalt erhält je Kopf des Gefangenen-kommandos in den Wintermonaten 63  $\mathcal{L}$ , in den Sommermonaten 1,25 R.M. und außerdem die Aus-lagen für die Aufseher, die z. Bt. ein Tagesgeld von 4 R.M. erhalten, die Auslagen an Fahrgeldern und die Auslagen für besondere Vergünstigungen an die Gefangenen an Tabak, Kaffee und dergleichen.

Die Teichwirtschaft Ahlhorn beschäftigt durchschnittlich täglich 20 Strafgefangene und 2 Aufseher. Im Monat April 1925 arbeitete das Kommando an 23 Arbeitstagen.

Für diese 451 Tage waren an die Straf-anstalt je 1,25 R.M. =	563,75 R.M.
zu zahlen. Außerdem hat die Straf-anstalt erhalten:	
Für Tageselder und Auslagen der Auf-seher . . . . .	218,25 "
Für Mehrkosten der Verpflegung (Kaffee und Zichorien) . . . . .	3,40 "
Für Eisenbahnfahrgelder . . . . .	61,60 "
zusammen	847,— R.M.

Die Strafanstalt hat danach für jeden Gefangenen-Arbeitstag im April 1925 1,88 R.M. erhalten. Dieser Betrag gilt als Durchschnittstageslohn in den Sommer-



monaten. In den Wintermonaten beträgt er 62  $\text{§}$  weniger, mithin 1,26 R.M.

Außer diesem Tagelohn hat die Teichwirtschaft noch mehr Aufwendungen. Z. B. gingen dem Betrage von . . . . . 847,— R.M. im April 1925 hinzu:

die Kosten für Tabak, je Mann und Woche 1 Rolle = $4 \times 20 = 80$ Rollen à 18 $\text{§}$ = . . . . .	14,40	"
für Sonnabende, an denen die Gefangenen nur einen halben Tag arbeiten, weil sie nach Bechta zurückfahren, 20—1 (Koch) Gefangene je $\frac{1}{2}$ Tag = $9\frac{1}{2} \times 4 = 38$ Tage à 1,88 R.M. = . . . . .	71,44	"
für Abnutzung der Gerätschaften, wie Spaten, Schaufel und Holzschuhstiefel je Monat 35 R.M. = . . . . .	35,—	"
für Verzinsung und Abnutzung des Inventars, wie Bettstellen, Decken und Ofen im Werte von 800 R.M., monatlich 1 v. H. = . . . . .	8,—	"
für Feuerung täglich 1 R.M. = . . . . .	23,—	"
statt Miete für das Unterkunftsbaus monatlich . . . . .	50,—	"
Tagelohn für den Koch $23 \times 1,88$ R.M.	43,24	"

zusammen 1092,08 R.M.

Der Strafgefangenen-Arbeitstag kostet die Teichwirtschaft danach 1092 durch 451 = 2,42 R.M. in den Sommermonaten und 1,80 R.M. in den Wintermonaten.

2. Die Überführung der Teichwirtschaft in Privatbetrieb, also der Verkauf der Teichwirtschaft, ist nicht in Aussicht genommen. Hierzu dürfte es auch an jeglicher Veranlassung fehlen, solange die Teichwirtschaft das Anlagekapital angemessen verrentet, was bisher der Fall war.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 5 bis 10.

Zu § 10 wird nichts bemerkt.

Zu § 11 ist der Ausschuß der Meinung, daß die Siedler zur Fortführung ihrer Kultivierungsarbeiten und zur Erhaltung ihres Inventars ohne langfristigen Kredit nicht auskommen können, und stellt den

Antrag Nr. 6:

Das Staatsministerium wolle der Beschaffung tragbarer langfristiger Kredite vornehmlich zur Ablösung von Wechselschulden der Siedler besonderes Augenmerk zuwenden.

Zu §§ 12—15 wird nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 11—15.

## Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 16—20.

## Abchnitt III:

Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten, auch Vermittlung von Darlehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 21—26.

## Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Althorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamtes unterstellt.

Zu § 31 wird gefragt: Woher kommt die Erhöhung?

Die schriftliche Antwort der Regierung lautet:

Es wird beabsichtigt, wieder mit der Schweinemast zu beginnen. Der Dünger ist für die Erzeugung der Nahrung in den Teichen unbedingt erforderlich. Der Ertrag der Teiche ist von deren Düngung mit organischen Stoffen abhängig. In den eingestellten 14 000 R.M. sind 5800 R.M. Einnahme aus der Schweinezucht enthalten.

Zu den übrigen §§ wurde nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 27—34.

## B. Ausgaben.

### Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamtes.

Zu § 4 sind folgende Fragen gestellt:

1. Wieviel Beamte sind beim Siedlungsamt beschäftigt nach:

1. aus dem Staatsministerium Stat. Übersicht Kap. 2,
2. aus dem Siedlungsamt. Stat des Siedlungsamtes Kap. 2, und
3. nach dem Voranschlag des Siedlungsamtes Anlage 10. Wieviel Angestellte?

Für beide Fragen die Personen namentlich aufzuführen mit Bezügen.

2. Was kostet dem Oldenb. Staat seine Siedlungsarbeit jährlich, inkl. Kosten für Gehälter und Vergütungen für die mit diesen Aufgaben betrauten Personen?

Zu Frage 1 ist die Antwort dem Ausschuß in der Stellenübersicht zugegangen.

Zu Frage 2 antwortet die Regierung schriftlich:

Die Kosten des Siedlungsamtes einschließlich Landeskulturfonds werden aus den laufenden Einnahmen, wie sie der Voranschlag des Siedlungsamtes enthält, gedeckt. Den oldenburgischen Staat kostet seine Siedlungsarbeit demnach den Betrag, der an die Beamten an Gehältern aus der Landeskasse bezahlt wird (vergl. Anlage 9 Kap. 1 1) und den Staatszuschuß für Zinsbeihilfen, soweit diese Zinsbeihilfen nicht aus den Einnahmen des Siedlungsamtes gedeckt werden können. Da die Einnahmen des Siedlungsamtes an Renten infolge Ablaufs der Freijahre wieder steigen werden, wird davon ausgegangen, daß der Staatszuschuß für die Zinsbeihilfen nicht dauernd notwendig sein wird, sondern nach einigen Jahren aufhören kann.

Zu den übrigen §§ dieses Abschnitts hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 1—15.

## Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 16 wird nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 16.

Zu § 17 ist gefragt: Was ist angekauft vom Siedlungsamt auf Grund des Vorkaufsrechts oder freihändig in Marsch, Moor und Geest?



Die Regierung gibt folgende Übersicht:

Übersicht über die vom Siedlungsamt Oldenburg seit dem 1. Januar 1925 angekauften Grundstücke.

A. M a r s c h l a n d.

- 32 ha Gem. Abbehausen für 71 000 R.M. freihändig  
(mit Gebäude, Friedensbrandkassenwert:  
13 000 M, von Denker-Moorsee)  
12 ha Gem. Stollhamm für 17 000 R.M. "  
(mit Gebäude, Friedensbrandkassenwert:  
16 000 M von Hirsch-Kirchhöfing).

B. M o o r.

- 26 ha Gem. Altenoythe für 9 500 R.M. freihändig  
63 ha Gem. Altenoythe (Preis steht noch  
nicht fest) (Boswyf'sche Flächen) "  
41 ha Gem. Scharrel für 10 867 R.M. "  
10 ha Gem. Ramsloh für 2 500 R.M. "  
15 ha Gem. Friesoythe für 5 500 R.M. "  
20 ha Gem. Westeriede für 6 000 R.M. "

C. G e e s t l a n d.

- 5 ha Gem. Hüntlofen für 10 000 R.M. Vorkaufsrecht  
(mit Gebäude, Friedensbrandkassenwert:  
4500 M, von Quebbemann-Hüntlofen)  
12 ha Gem. Krapendorf für 13 000 R.M. freihändig  
(mit Gebäude, Friedensbrandkassenwert:  
6300 M, von Högemann-Falkenberg)  
13 ha Gem. Wardenburg für 7 500 R.M. Wiederkaufsrecht  
(mit Gebäude v. Frau-Sunntag-Fladder)  
10 ha Gem. Cappeltn für 4 000 R.M. freihändig  
(von Quatmann-Darrentamp).

Im Ausschuß kam zur Sprache, daß man die Möglichkeit im Auge behalten müsse, daß bei den Siedlungen im Osten des Reiches die Reichsregierung fördernd eingreifen würde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Das Staatsministerium wolle die Möglichkeit, oldenburgische Siedler in anderen Teilen des Reiches, besonders im Osten, unterzubringen, dauernd im Auge behalten.

Durch Abänderungsantrag der Regierung sind abzusehen von § 17 24 000 M und einzustellen in § 21 unter „Instandsetzung und Verbesserung des neu eingedeichten Wangerooger Grodens.“

Zu den §§ 18 bis 22 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 17 bis 22 mit der Änderung, daß § 17 von unter dem veränderten Titel: Instandsetzung des Wangerooger Grodens 1 000 000 R.M. auf 976 000 R.M. ermäßigt und in § 21 24 000 R.M. neu eingestellt werden.

Abchnitt III:

**Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten, auch Vermittlung von Darlehen.**

Zu §§ 23 bis 25 wurde nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme der §§ 23 bis 25.

Zu § 26 wurde gefragt: Genügt ein Hausbaudarlehen von 4000 M für den Einzelfall?

Die Regierung antwortet:

Neben dem Hausbaudarlehen von 4000 R.M. werden 3600 R.M. aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge oder als Landsiedlungsbaudarlehen gewährt. Der Betrag von 7600 R.M. war bislang hinreichend. Auch ist es bedenklich, die Hausbaudarlehen wieder zu erhöhen, da schon ohnehin diese hohe Baukosten für die Siedler sehr drückend ist. Das Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist inzwischen auf 4500 R.M. erhöht. Das Hausbaudarlehen des Siedlungsamts ermäßigt sich demnach auf 3100 R.M., wenn im Einzelfall aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge 4500 R.M. genehmigt werden.

Zu § 26 bemerkt die Regierung, daß die Hergabe von Bau- und Meliorationsdarlehen an Siedler als Notbehelf angesehen werden müsse. Sobald die Kreditinstitute in die Lage kämen, langfristige Kredite zu geben, müsse die Kreditvermittlung in der Weise gehandhabt werden, daß das Siedlungsamt für die Siedler Bürgschaft leiste.

Die Regierung stellt den Antrag:

Das Siedlungsamt wird ermächtigt, anstelle der Anleihe die Bürgschaft für Siedlerbaudarlehen und Meliorationsdarlehen bis zur Höhe von 370 000 R.M. zu übernehmen, soweit auf diesem Wege die Bau- und Meliorationsdarlehenkredite beschafft werden können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 16:

Annahme des Regierungsantrages.

Zu §§ 27 und 28 wird nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme der §§ 26 bis 28.

Abchnitt IV: Teichwirtschaft in A h l h o r n.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Zu § 30 wird gefragt: Stehen bestimmte Flächen in Aussicht?

Die Regierung antwortet:

Wenn sich die Gelegenheit bietet, sollen Flächen zur Arrondierung der Teichwirtschaft, insbesondere einige Flächen, welche vom Teichwirtschaftsgelände ganz umschlossen sind, angekauft werden.

Zu § 35 wird gefragt: Wann kommt die Forellenzucht in Betrieb?

Die Regierung antwortet:

Die Forellenzuchtanstalt wird voraussichtlich im Herbst 1926 in Betrieb genommen werden können. Es wird angenommen, daß bis dahin die Forellen der Teichwirtschaft laichreif sind. Ein weiterer Ankauf von Forellen soll vermieden werden.

Zu den übrigen §§ 29 bis 41 wird nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Annahme der §§ 29 bis 41.

Zu § 42 wird gefragt:

1. Ist es nötig, die Geschäfts- und Betriebskosten in dieser Höhe einzusetzen?
2. Werden dem betr. Beamten laufend Diäten gewährt oder in welcher Form Reisekosten?
3. Übersicht über die Verteilung der 11 000 M.

Die Regierung antwortet zu 1.: Die Geschäfts- und Betriebskosten sind in der geforderten Höhe notwendig.



zu 2.: Der betreffende Beamte erhält Diäten nach der Reisekostenordnung, mit Ausnahme von 4 Monaten. In den Monaten November und Dezember und ferner in den Monaten März und April, wo seine Anwesenheit in Ahlhorn bzw. bei den Fischteichen fast dauernd erforderlich ist, erhält der Beamte Tagegelder nach den Bestimmungen über die Vergütung der Beamten bei längerem dienstlichen Aufenthalt außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes.

zu 3.: Die Geschäfts- und Betriebskosten verteilen sich wie folgt:

Gehalt des Betriebsleiters 5000 R.M.  
 Reisekosten . . . . . 3000 "  
 Umsatzsteuer, Abgaben pp. 3000 "

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Jick, Freese, Jordan, Lehmkuhl, Schröder, Schmidt, Tanken, Thye, Wichmann, Zimmermann ist der Ansicht, daß die Reisekosten in dieser Höhe nicht tragbar sind und stellt den

Antrag Nr. 19:

Anstelle der Tagegelder für den Betriebsleiter ist eine Pauschalsumme festzusetzen, welche die Reisekosten und einen festen Betrag umfaßt und die den besondern Verhältnissen entspricht.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Jick, Freese, Jordan, Lehmkuhl, Schröder, Schmidt, Tanken, Thye, Wichmann und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 20:

In § 42 den eingesetzten Betrag von 11 000 R.M. auf 9000 R.M. herabzusetzen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Leffers, Meyer und Wempe stellt den

Antrag Nr. 21:

Ablehnung der Anträge Nr. 19 und Nr. 20.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in der Nähe der Fischteiche eine Wohnung für den Betriebsleiter zu erbauen ist, er stellt daher den

Antrag Nr. 22:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht richtig ist, dem Betriebsleiter der Teichanlagen eine Wohnung im Betrieb herzustellen.

Zu den §§ 43—45 wird nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme der §§ 43—45.

Mit dem Siedlungsvoranschlag sind erledigt die Eingaben Abfl. S. 233—235, 268—269, 308 und 220.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 24:

Die Eingaben Abfl. S. 233—235, 268—269, 308 und 220 für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Thye.

# Anlage 92.

## Bericht

des Ausschusses I über die von der Buchhalterei des Finanzbüros aufgestellte und durch weitere Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1924 nebst Nachweisung der Kaufgelder und Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage.

(Anlage 11.)

Die Rechnungsübersicht weist in der Einnahme den Betrag von . . . . . 385 490,54 M auf, gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 3 799 968,— M gekürzt um die Mindereinnahme von . . . . . 3 499 289,42 „ = 300 678,58 M so daß sich eine Mehreinnahme von . . . . . 84 811,96 M ergibt, auf welche die Mindereinnahme anzurechnen ist. Die Ausgaben weisen im Ergebnis den Betrag von . . . . . 519 834,40 M auf gegenüber dem Voranschlag von . . . . . 3 799 968,— M gekürzt um die Minderausgabe von . . . . . 3 309 247,95 „ = 490 720,05 M so daß sich eine Mehrausgabe von . . . . . 29 114,35 M ergibt, wovon durch Ersparnisse in den §§ 30—33 . . . . . 163,63 „ gedeckt sind. Die Überschreitung beträgt demnach . . . . . 28 950,72 M

Die eingegangenen Kaufgelder machen den Betrag von . . . . . 130 730,55 M aus.

Zum Ankauf von Grundstücken sind ausgegeben . . . . . 169,197,26 M

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Überschreitungen bei den Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1924/25 in Höhe von 28 950,72 M nachträglich genehmigen und die Anlage 11 damit für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Brojckf. Mählenhoff. Themann.



# Anlage 93.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Anlage 12, betreffend die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

Die Staatsregierung beantragt:

Die Verordnung vom 2. 9. 1925, die als Nebenanlage beigefügt, ist zu bestätigen.

Durch diese Verordnung wurde auf Grund des § 37 der Verfassung des Freistaats Oldenburg vom 17. Juni 1919 die Landesamnestie im Sinne der Beratungen des Reichsrats vom 17. 8. 1925 geregelt.

Die Verordnung überträgt in fast völliger Anlehnung an die Reichsamnestie die von dem Reichsgesetz gewährte Straffreiheit, die sich nur auf die von Gerichten des Reichs abgeurteilten oder abzurteilenden Straftaten bezieht, auf die entsprechenden unter die Zuständigkeit oldenburgischer Gerichte oder Staatsanwaltschaften fallenden Straftaten.

Der Regierungsvertreter erklärte auf die Frage des Ausschusses: Aus welchen Gründen eine völlige Anlehnung an die Reichsamnestie hier nicht erfolgt sei, folgendes:

In einigen Punkten sei eine Anlehnung an die Preussische Verordnung erfolgt, um über den Rahmen der Reichsamnestie hinausgehen zu können und zwar in dem Sinne, daß nach Prüfung des Einzelfalles im Wege der Einzelbegnadigung Gnadengesuche im erweiterten Umfange Berücksichtigung fanden. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, u. a. auch die infolge der Berner und Augustfehrner Unruhen Bestraften die Vorteile der Amnestie zu gewähren.

Der Ausschuh stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

# Anlage 94.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 14.

Die Vorlage bezweckt die Bestätigung einer von dem Staatsministerium gemäß § 37 der Verfassung erlassenen Verordnung. Diese Verordnung war notwendig, weil wesentlich ein Gesetzestext im Satz geblieben war, der nach den sonstigen Beschlüssen des Landtages zur Gewerbesteuer gestrichen werden mußte.

Der Ausschuh beantragt:

Der Landtag wolle die Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 betr. die Gewerbesteuer bestätigen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a r t o n g.

# Anlage 95.

## Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 15 über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Landesarbeitsanstalt in Wechta. 1. Lesung.

Die Vorlegung des Gesetzentwurfes ist die Folge der Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Hug durch den Landtag in der Tagung (3. Versammlung des 3. Landtages 1924), der eine Revision der Gesetze vom 14. März 1870 für den Landesteil Oldenburg und vom

22. Januar 1873 für das Fürstentum Lübeck betreffend die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta und deren Benutzung zum Zweck hatte. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird zutreffend ausgeführt, daß die Gesetze veraltet sind, daß es praktisch erscheint, bei einer



Revision die Gesetze zusammenzufassen und die geltenden Bestimmungen mit bewährten humanitären und sozialen Anschauungen der heutigen Zeit und den neueren sozialpolitischen Gesetzen in Einklang zu bringen, so mit der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und den dazu erlassenen oldenburgischen Ausführungsgesetzen. An dem Wesen und dem Zweck der Anstalt wird durch das Gesetz nichts geändert. Sie bleibt eine Arbeitsanstalt, in der arbeitsfähige Personen, die aus bestimmten Gründen darin untergebracht werden müssen, weit andere fürsorgerische oder Erziehungs- oder Strafmittel erfolglos geblieben sind, um sie in ein verlorengegangenes, arbeitsames und geordnetes Leben zurückzuführen oder daran zu gewöhnen.

Die Änderungen in dem Gesetzentwurf im humanitären und sozialen Sinne der heutigen Zeit kommen darin zum Ausdruck, daß

1. anstatt der Bezeichnung der Anstalt als Zwangsarbeitsanstalt, die Bezeichnung: Landesarbeitsanstalt gewählt worden ist. Die in dem angeführten Antrag vorgeschlagene Bezeichnung, Fürsorgeanstalt ist nicht akzeptiert worden, weil sie dem Charakter der Anstalt nicht entspräche und in der Hauptsache doch Personen dort untergebracht werden, die für die Allgemeinheit oder ihre Familie eine Gefahr bilden, ferner, weil die Anstalten gleichen Charakters in anderen Gliedstaaten als Baden, Bayern, Hamburg, Württemberg usw. die gleiche Bezeichnung tragen;
2. daß die Dauer der Unterbringung wesentlich verkürzt, die Entlassung vor dem festgesetzten Termine erleichtert wird; aber auch das Verfahren gegen früher abgekürzt und vereinfacht wird, was besonders in den Fällen, in denen es sich darum handelt, die Zerrüttung der Familie zu verhindern als notwendig sich herausgestellt hat;
3. daß die Verweisung von Frauenspersonen, weil sie mehrere Male außerehelich geboren haben, nicht mehr stattfindet;
4. daß durch die Einführung weiterer Formvorschriften Sicherheit gegen eine übereilte und zu weitgehende Anwendung gegeben ist.

Im übrigen und im einzelnen sei auf die Begründung der Vorlage verwiesen.

Zu den §§ 1—6 hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Er stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 6.

Zum § 7 stellte nach eingehender Beratung und auf Veranlassung des Ausschusses der Regierungsvertreter den Verbesserungsantrag:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Eine Verweisung auf Grund des § 2 Ziffer 2—4 findet nur statt, wenn der Verwiesene im Landesteil Oldenburg vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrat, im Landesteil Lüneburg von der Regierung oder vom Gemeindevorstand im Auftrage der Regierung innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal unter aktiver Feststellung des Tatbestandes verwarnt und mit der Verweisung in die Landesarbeitsanstalt bedroht worden ist und innerhalb zweier Jahre nach der letzten Bedrohung sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das gemäß § 2 Ziffer 2—4 eine Verweisung in die Landesarbeitsanstalt zur Folge haben kann. Vor der Verweisung ist der Pflegeausschuß (Wohlfahrtsausschuß) der Gemeinde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes zu hören.

Der Ausschuß sieht in diesem Antrage eine Verbesserung des § 7 im vorliegenden Gesetzentwurf und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreter.

Zu dem § 8 hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Er stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 8.

Zu § 9 wird aus dem Ausschuß heraus die Ansicht vertreten, daß der zu Verweisende nicht beschränkt werden dürfe in der Beweisführung zur Begründung seiner Entschuldigung und Verteidigung. Durch die Bestimmung im Absatz 1, daß die Vernehmung von Zeugen wegen Unerheblichkeit der zu bezeugenden Tatsachen oder aus Gründen, die in der Person des Zeugen liegen, abgelehnt werden könne, werde der zu Verweisende in seiner Verteidigung beschränkt. Es sei nicht anzunehmen, daß die Verweishbehörde ungebührlich durch die Vernehmung von Zeugen belastet würde. Da das ordentliche Gerichtsverfahren bei der Verweisung nicht in Anwendung kommen könne, sei es nur gerecht, wenn dem zu Verweisenden die Beweisführung zu seinen Gunsten nicht beschränkt werde.

Der Ausschuß schloß sich dieser Ansicht an und stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 9 unter Streichung der Worte im Absatz 1:

„es sei denn, daß die Vernehmung wegen Unerheblichkeit der zu bezeugenden Tatsachen oder aus Gründen, die in der Person des Zeugen liegen, nicht angemessen erscheint.“

Zu den §§ 10 und 11: Der § 10 des Gesetzentwurfes bringt gegenüber dem bisherigen Verfahren die Änderung, daß anstelle des Ministeriums des Innern im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse für die Verweisung zuständig sein sollen, ausgenommen für den Fall des § 2 Ziffer 6, wo es sich um Ausländer handelt und in welchem Falle das Ministerium des Innern nach wie vor zuständig sein soll.

Im § 11 ist die Neuerung getroffen, daß eine Berufung gegen die Verweisung in den Fällen des § 2, Ziffer 1—6, durch Klage beim Verwaltungsgericht und Ziffer 6 vor dem Oberverwaltungsgericht eingelegt werden kann.

Aus dem Ausschuß heraus wurde die Ansicht ausgesprochen, die auch vom Regierungsvertreter unterstützt wurde, daß das bisherige Verfahren nicht weniger Garantie böte für eine objektive Beurteilung und gerechte Würdigung aller Umstände als wie das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene. Die Berufung des Verwiesenen an das Gesamtministerium gegen die Verweisung des Ministeriums des Innern böte eine größere Garantie für eine sachgemäße Nachprüfung wie die Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht. Der Regierungsvertreter unterstützte diese Ansicht und führte aus, daß die sachliche Nachprüfung in der Beschwerdeinstanz dadurch gewahrt sei, daß das Gesamtministerium entscheide und ein anderer Sachbearbeiter eintrete. Beim Verwaltungsgericht, so wurde weiter ausgeführt, seien Sachbearbeiter und Richter dieselben Personen, die die Verweisung beschlossen hätten. Die Beschleunigung des Verfahrens könne bei der Verweisung auf dem Verwaltungswege ebenso herbeigeführt werden, als man sie durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes erwarte. Von anderer Seite wurde die Einfügung des Verwaltungsgerichts als Beschwerde oder Berufungsinstanz formell als eine Verbesserung des jetzigen Zustandes angeführt, obgleich nicht zu verkennen sei, daß Zweifel in die sachliche Nach-





prüfung gelegt werden könnten, weil die Sachbearbeiter und die Richter im Verwaltungsgericht die gleichen Personen seien, die über die Verweisung beschließen. Nur aus dem Umstande heraus, daß das ordentliche Gericht nicht anstelle des Verwaltungsgerichts gesetzt werden könne, könne sich diese Seite mit dem Beschwerdeverfahren wie die andere Seite und der Regierungsvertreter es vorgeschlagen haben, abfinden.

Der Regierungsvertreter hat zu den §§ 10 und 11 auf Grund der Verhandlungen im Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Verweisung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, im Landesteil Lüneburg die Regierung in Göttingen zuständig.“

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Verweisung findet die Beschwerde an das Staatsministerium statt.“

Im Falle § 4 steht die Beschwerde auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses bei der nach § 10 zuständigen Behörde einzulegen und innerhalb weiterer drei Wochen zu begründen.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das Gegenteil aus besonderen in der Person des Verweisenden oder in seiner Familie oder Erverbsverhältnissen liegenden Gründen von der nach § 10 zuständigen Behörde angeordnet wird.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 10 und 11 nach den vom Regierungsvertreter gestellten Abänderungsanträgen.

Zu den §§ 12 bis 19 hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Er stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 12 bis 19.

Zu § 20 stellt der Regierungsvertreter den Antrag:

Im § 20 tritt an Stelle der Worte „Ministerium des Innern“ das Wort „Staatsministerium.“

Aus dem Ausschuß heraus wird zu dem § 20 noch der Antrag gestellt:

„Dem § 20 sind die Worte anzufügen:

Die Ausführungsbestimmungen müssen die Anweisung an die zu verweisende Behörde enthalten, den zu Verwiesenen darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen die Entscheidung des Staatsministeriums Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben könne.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 20 mit der vom Regierungsvertreter vorgeschlagenen Änderung und dem aus dem Ausschuß heraus beantragten Zusatz.

Zu dem § 21 hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Er stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 21.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

## Anlage 96.

### Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 15, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg über die Landesarbeitsanstalt zu Verha. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung hat der Regierungsvertreter zum § 11 folgenden Abänderungsantrag gestellt:

Der § 11 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Verweisung findet die Beschwerde an das Staatsministerium oder die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfs schließt den anderen aus.“

Im Falle des § 4 steht die Beschwerde (Klage) auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung oder der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses bei der nach § 10 zuständigen Behörde einzulegen und innerhalb weiterer 3 Wochen zu begründen.

Die Einlegung der Beschwerde und die Erhebung der Klage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn,

daß das Gegenteil aus besonderen, in der Person des zu Verweisenden oder in seinen Familien- oder Erverbsverhältnissen liegenden Gründen von der nach § 10 zuständigen Behörde oder dem Oberverwaltungsgericht angeordnet wird.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Abänderungsantrages des Regierungsvertreters.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.



# Anlage 97.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 16. 1. Lesung.

In der Anlage 16 werden eine Reihe von Gesetzentwürfen und Ausführungsbestimmungen vorgelegt, die sich zum Teil aus den vorjährigen Beratungen des Landtags über eine Umorganisation der Staatsbank beziehen, zum Teil der Neueinrichtung einer Landes-Boden-Kreditanstalt dienen. Was die Gesetzentwürfe der ersteren Art angeht, so hat der Ausschuss eingehend beraten, wie die Organisation der Staatsbank zweckmäßig zu gestalten ist, um den Bedürfnissen der Praxis zu genügen und gleichzeitig mögliche Sicherungen gegen Verluste zu schaffen. Das vorläufige Ergebnis dieser Beratung mit der Regierung ist das, daß die Regierung noch dem jetzt tagenden Landtag eine weitere Vorlage entsprechend den aus dem Ausschuss gegebenen Anregungen machen wird, die eine wesentliche organisatorische Umgestaltung der Staatsbank und ihrer Organe vorsehen wird.

Nach Auffassung des Ausschusses empfiehlt es sich daher, die diesbezüglichen Anlagen F und G der Anlage 16 vorläufig zurückzustellen und demnächst zusammen mit der zu erwartenden neuen Vorlage einheitlicher Beschlussfassung zu unterziehen. Die Anlagen A, B und C können schon jetzt verabschiedet werden, da durch sie nur bezweckt wird, die Staatliche Kreditanstalt, die Landes-Sparkasse und die Öffentliche Lebens-Versicherungs-Anstalt künftig dem Ministerium der Finanzen zu unterstellen. Diese Änderung ist zweifellos zweckmäßig und kann unbedenklich schon jetzt vorgenommen werden, zumal die Regierung entscheidendes Gewicht darauf legt, daß Verabschiedung der Anlage D, die sich auf die Neueinrichtung der Landes-Boden-Kredit-Anstalt bezieht, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen wird und daher ohnehin eine Beschlussfassung über die Anlage 16 erforderlich ist.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Anlage A der Anlage 16 betr. Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 19. Juli 1922, betr. die Neuordnung der Staatlichen Kredit-Anstalt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Anlage B der Anlage 16 betr. Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922 betr. die Landes-Sparkasse zu Oldenburg.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der Anlage C der Anlage 16 betr. Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923 betr. die Öffentliche Lebens-Versicherungs-Anstalt Oldenburg.

Aus der zu Anlage D von der Regierung vorgelegten Begründung erscheint es unbedingt erforderlich, eine Landes-Boden-Kreditanstalt als Sonderanstalt zu bilden, um die Lombardierfähigkeit der Schuldverschreibung der Anstalt zu erreichen. Einen anderen Weg zu diesem Ziel gibt es nicht. Die Regierung hat bereits mit der Reichsbank Fühlung genommen, um sicher zu stellen, daß mit der Errichtung

der Landes-Boden-Kreditanstalt in der vorgesehenen Art auch das Ziel erreicht wird. Nach den Mitteilungen der Reichsbank steht dieses fest, auch hat die Reichsbank bisher bereits tatsächlich auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Boden-Kredit-Institute gemäß § 21, Ziffer 3b des Bankgesetzes beliehen.

Gegen den in der Vorlage beschriebenen Weg der Eingliederung der neuen Anstalt in die bestehende Organisation der Staatsbank sind Bedenken nicht zu erheben. Die Hinausschiebung der Beschlussfassung bis zur Erledigung der Umorganisation der Staatsbank erscheint nicht erforderlich, da ohne Schwierigkeit die sich aus der künftigen Beschlussfassung für die Staatsbank ergebenden Änderungen auch für die Landes-Boden-Kreditanstalt durchgeführt werden können. Der Ausschuss ist mit der Regierung der Auffassung, daß die schleunigste Bildung der Landes-Boden-Kreditanstalt im dringenden Interesse des Landes liegt.

Gelegentlich der Beratung über die Anlage D hat die Regierung auf Fragen aus dem Ausschuss erklärt, daß die 8prozentigen Goldmark-Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt bis Anfang Januar 1926 einen Kurs von etwa 84 Prozent hatten. Vergleichsweise notierten die zum Lombardverkehr der Reichsbank zugelassenen 8prozentigen Emissionen der Preuß. Zentral-Stadtschaft zu gleicher Zeit 87 Prozent. Hervorgehoben muß jedoch werden, daß bei diesem Vergleich weniger der Kursunterschied wesentlich ist, als vielmehr die Tatsache, daß in Zeiten von Absatzstörungen lombardfähige Papiere noch in großem Umfange verkäuflich waren, während der Absatz nicht-lombardfähiger Papiere der Staatl. Kreditanstalt und ähnlicher Institute vollkommen stockte. Der Ausschuss ist mit der Regierung der Auffassung, daß sich zurzeit die künftige Kursentwicklung lombardfähiger Papiere nicht übersehen läßt, und daß augenblicklich die Beurteilungsmöglichkeit auch dadurch erschwert wird, daß die meisten Realkreditinstitute mit der Aufarbeitung früherer Darlehn beschäftigt sind und deshalb den Verkauf ihrer Papiere vorübergehend eingestellt haben.

Auf Veranlassung des Ausschusses hat die Regierung über die bisherige Tätigkeit der Staatl. Kreditanstalt in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld in den letzten Jahren folgende Mitteilungen gemacht:

a) Lüneburg.

Roggen darlehen nach Roggenanweisungen:	
Hypothekendarlehen . . . . .	17 550 Ztr.
Kommunal darlehen . . . . .	3 151 Ztr.
	<hr/>
	20 701 Ztr. = 162 150 M
Roggen darlehen nach Roggen-schuldverschreibungen:	
Hypothekendarlehen . . . . .	7 650 Ztr.
Kommunal darlehen . . . . .	462 Ztr.
	<hr/>
	8 112 Ztr. = 43 100 M
Goldschuldverschreibungen:	
Hypothekendarlehen . . . . .	27 500 M
Auslandsanleihe der Rentenbankkreditanstalt:	
Hypothekendarlehen . . . . .	12 800 M
	<hr/>
	Zuf. 245 500 M



## b) Birkenfeld.

Roggen Darlehen nach Roggenanweisungen:

Hypothekendarlehen . . . . .	240 Ztr.
Kommunal Darlehen . . . . .	1 553 Ztr.
	<u>1 793 Ztr. = 14 100 M</u>

Roggen Darlehen nach Roggenanschuldverschreibungen:

Hypothekendarlehen . . . . .	220 Ztr. = 1 170 M
------------------------------	--------------------

Goldschuldverschreibungen:

Hypothekendarlehen . . . . .	7 500 M
------------------------------	---------

Auslandsanleihe der Rentenkreditanstalt:

Hypothekendarlehen . . . . .	36 500 M
	<u>Zus. 59 270 M</u>

Die Regierung hat ferner mitgeteilt, daß die Staatskreditanstalt sich in den letzten Jahren auch für den kommunalen Giroverkehr der Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Verfügung gestellt und den in Frage kommenden Kommunalverwaltungen, kommunalen Bankanstalten und Sparkassen kurzfristige Kredite in laufender Rechnung in gleicher Weise wie im Landesteil Oldenburg vermittelt habe. Ein größerer Wechselkredit ist an die Industrie Birkenfelds gegeben. — Die künftige Organisation ist so gedacht, daß sowohl im Landesteil Lübeck wie auch in Birkenfeld je eine dort ansässige geeignete Person zunächst nebenamtlich mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge, über die jedoch von der Staatsbank-Direktion entschieden wird, betraut werden soll. Mit Rücksicht auf die Landesteile ist im § 1 des Gesetzentwurfes die Einrichtung besonderer Zweigstellen ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 16 des Gesetzentwurfes ist mit der Regierung zusammen eingehend erörtert worden, ob nicht eine gesetzliche Regelung der Schätzungsgebühren erforderlich sei. Bisher fehlt eine derartige Regelung. Die Gebühren unterliegen der Vereinbarung und übersteigen häufig das als angemessen zu bezeichnende Ausmaß. Die Regierung hat sich bereit erklärt, zu prüfen, in welcher Weise eine Regelung der Gebührenhöhe am zweckmäßigsten erfolgt und wird dem Landtag noch in seiner jetzigen Tagung eine entsprechende Gesetzesvorlage machen.

Zu § 11 Abs. 2 hat der Regierungsvertreter beantragt, hinter dem Wort „vereinbart“ die Worte einzufügen „auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben“.

Der Ausschuß hat hiergegen Bedenken nicht zu erheben.

Auch gegen den übrigen Inhalt des Gesetzentwurfes, der sich eng an die Bestimmungen über die Staatsbank unter entsprechender Benutzung der früheren gesetzlichen

Bestimmungen für die Boden-Kreditanstalt anschließt, bestehen keine Bedenken.

Der Ausschuß stellt da den

Antrag Nr. 4:

Annahme der Anlage D der Anlage 16 betr. Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betr. die Errichtung der Landes-Bodenkreditanstalt mit der Maßgabe, daß im § 11 Abs. 2 hinter dem Wort „vereinbart“ die Worte „auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben“ eingeführt werden.

Die Anlage E bezweckt die Errichtung eines Schuldbuchs der Landes-Boden-Kreditanstalt, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden.

Jrgendwelche Bedenken bestehen nicht; auch das schließt sich an bereits Bestehendes an.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der Anlage E der Anlage 16 betr. Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betr. die Errichtung eines Schuldbuches der Landes-Boden-Kreditanstalt.

Die Anlagen H u. I u. K sind Entwürfe von Ausführungsbestimmungen bzw. einer Bekanntmachung des Staatsministeriums, die dem Landtag lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt sind.

Zu der Anlage K § 6 A Ziff. 2 Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Schleswig-Holsteinische Landes-Brandkasse nur wenige Versicherungen im Landesteil Lübeck in letzter Zeit laufen hat. Es wird daher sich empfehlen, die Bestimmung so zu fassen, daß der erste Satz lautet: „Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder einer anderen gleichwertigen öffentlichen Brandkasse versichert sind.“

Die Regierung hat dieser Änderung zugestimmt.

Zu § 6 C Ziff. 1 ist erörtert worden, warum das Erbbau-Recht ungünstiger als wie das Eigentum behandelt würde. Die Regierung hat dazu erklärt, daß diese Beordnung der nach § 19 in der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 über das Erbbau-Recht festgelegten Beleihungsgrenze für Mündelgeld entspreche und daß es nicht angebracht erscheine, über diese Beleihungsgrenze hinauszugehen.

Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle die Anlagen H, I u. K der Anlage 16 zur Kenntnis nehmen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.



# Anlage 98.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 16 (Landesbodenkreditanstalt). 2. Lesung.

Die Regierung hat inzwischen dem Landtage in Anlage 43 neue Vorschläge über die organisatorische Umgestaltung der Staatsbank und ihrer Organe zugehen lassen. Die Beratungen über diese Vorschläge lassen sich aber nicht in Kürze erledigen, da die Vorlage erst heute im Druck vorliegt und außerdem die vom Ausschuß gemachten Vorschläge nur zum Teil berücksichtigt sind.

Die Regierung legt nach wie vor großes Gewicht darauf, daß die Landes-Boden-Kreditanstalt noch vor Ostern gebildet werden kann. Soll diesem Wunsche entsprochen werden, müssen der in Anlage D der Anlage 16 (Landesbodenkreditanstalt) und der in Anlage E der Anlage 16 (Schuldbuch der Landesbodenkreditanstalt) vorgelegte Gesetzentwurf zunächst entsprechend den Beschlüssen erster Lesung in zweiter Lesung angenommen werden.

Der Ausschuß hat hiergegen Bedenken nicht zu erheben. Die sich aus der Beratung und Beschlußfassung über An-

lage 43 ergebenden Änderungen können ohne Schwierigkeit auf das Gesetz betr. Errichtung einer Landesbodenkreditanstalt übertragen werden. — Es wird dann nur nötig, das Gesetz in abgeänderter Form nochmals zu publizieren. Diese Lässigkeit muß aber in Kauf genommen werden, da es einen anderen Weg zu der notwendigen baldigen Bildung der Landesbodenkreditanstalt nicht gibt.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Anlage D der Anlage 16 in zweiter Lesung und im ganzen

und den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Anlage E der Anlage 16 in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

# Anlage 99.

## Bericht

des Ausschusses II zu der Anlage 18, betreffend Denkschrift über die einstweilige Ausbildung der Volksschullehrer.

Die Denkschrift geht von dem Beschlusse der 1. Versammlung des 4. Landtags aus, in dem die Regierung ersucht wird:

1. alles zu tun, um bei der Neugestaltung der Lehrerbildung die Bodenständigkeit der zukünftigen Oldenburger Volksschullehrer sicherzustellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die geeignet seien, bereits zu Ostern 1928 den Ersatz an bodenständigen Volksschullehrern zu sichern;
3. die endgültige Neugestaltung der Lehrerbildung möglichst der preussischen anzugleichen.

Mit diesem Beschlusse — so heißt es in der Denkschrift — waren der Regierung feste Richtlinien für die weitere Behandlung der Angelegenheit gegeben. Sie folgerte auch aus ihm, „daß Landtag und Regierung einmütig der Überzeugung seien, daß die Allgemeinbildung unserer künftigen Volksschullehrer bei der endgültigen Regelung, wie in der Übergangszeit, auf den höheren Schulen erfolgen und mit dem Reifezeugnis abschließen solle.“ (S. 2, Abf. 1.) Die Denkschrift verbreitet sich sodann über den voraussichtlichen Lehrerberdarf in den nächsten Jahren.

Durch den Geburtenrückgang können wahrscheinlich in den nächsten Jahren hier und da Volksschulklassen (evangelische) eingehen. Die dadurch freiverdenden Lehrer würden zusammen mit den Ostern 1926 und 1927 zu ent-

lassenden Seminarreifegehülern voraussichtlich ausreichen, um den Bedarf an evangel. Volksschullehrern 1928/29 annähernd zu decken.

Da sich aber nicht mit Sicherheit voraussagen läßt, wieviel evangel. Volksschullehrer durch Aufhebung von Klassen als Ersatz für den natürlichen Ausfall an Lehrern zur Verfügung stehen werden, da ferner so gut wie sicher feststeht, daß im Schuljahr 1929/30 ein Nachwuchs an einheimischen, seminaristisch gebildeten Lehrern im Bereich des Ev. Oberschulkollegiums nicht mehr vorhanden sein wird, so müßten sofort die nötigen Schritte getan werden, um den Nachwuchs an einheimischen evangel. Lehrern mit allen Mitteln zu heben. (S. 2, Abf. 6.) Im Bereich des kath. Oberschulkollegiums mußte auch Vorsorge getroffen werden, denn noch vorhandene stellenlose Lehrerinnen können nur beschränkt verwandt werden und Übernahme auswärtiger Lehrer ist nur Notmaßnahme. Ähnlich liegt es in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

An Ausbildungsmöglichkeiten erwähnt die Denkschrift auf S. 4 Abf. 4: a) eigene Lehrerbildungsanstalten nach dem Muster der preussischen Akademien, b) zweijährige pädagogische Lehrgänge als vorübergehende Aushilfe, c) Aufnahme der Bewerber in die ersten Klassen der Seminare.

Die Regierung hat sich für einen zweijährigen pädagogischen Lehrgang entschieden laut Denkschrift S. 11 Abf. 5. Dort heißt es:



„Die Regierung hält sich für verpflichtet, zu Ostern d. Js. hier in Oldenburg einen zweijährigen pädagogischen Lehrgang zur Ausbildung evangel. Volksschullehrer einzurichten.“

Eine Rundfrage bei den höheren Schulen des Landes teils Oldenburg, sowie bei den Regierungen in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld, wieviel Abiturienten(innen) sich Ostern d. Js. dem Volksschullehrerberuf zuwenden würden, hatte folgendes Ergebnis:

a) evangelische Bewerber:

- 10 aus dem Landesteil Oldenburg,
- 1 aus dem Landesteil Lüneburg,
- 4 aus dem Landesteil Birkenfeld,
- 1 aus Ostfriesland;

b) katholische Bewerber: keine.

Um bedürftigen und würdigen Bewerbern die Ausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, ist die Regierung evtl. bereit, Unterstützungen zu gewähren.

Die Kosten des zweijährigen Lehrganges sind veranschlagt für das nächste Jahr auf 12 900 R.M. Sie setzen sich zusammen aus Vergütungen für die Lehrpersonen und aus Geschäftskosten einschließlich Unterstützungen für bedürftige Besucher.

Die Empfänger von Unterstützungen werden sich verpflichten müssen, sich nach vollendeter Ausbildung 5 Jahre lang dem oldenburgischen Schuldienste zur Verfügung zu stellen oder die empfangenen Unterstützungen ganz oder teilweise zurückzahlen.

Die Denkschrift verbreitet sich dann weiterhin über die Maßnahmen der Regierung, um zu erfahren, wieviel Schüler unserer höheren Schulen sich voraussichtlich in den nächsten Jahren dem Lehrerberuf zuwenden würden. Ihnen sollen nach Würdigkeit und Geeignetheit ebenfalls Unterstützungen gewährt werden unter denselben Bedingungen. Insgesamt sind 12 000 R.M. für diesen Zweck in den Haushaltsplan des nächsten Jahres eingestellt.

Das Ergebnis der Rundfrage, wieviel Schüler(innen) aus den Klassen U II bis U I sich dem Volksschullehrerberuf widmen würden, war folgendes:

evangelische Bewerber	69
katholische Bewerber	33
insgesamt	102

Dieses Ergebnis behebt zum guten Teil die Besorgnis, daß es an dem nötigen Nachwuchs bodenständiger Volksschullehrer fehlen würde.

Die Denkschrift wurde im Ausschuß einer gründlichen Besprechung unterzogen. Es wurden folgende schriftliche Fragen gestellt:

1. Gibt die Staatsregierung auch Stipendien an andere Studierende (Nichtlehrer) auf höheren Lehranstalten?
2. Wie hoch ist eventuell die Summe?
3. Haben die Empfänger irgendwelche Verpflichtungen einzugehen?
4. Wenn ja, welche?
5. Wie ist die Lehrerbildung in Baden geregelt?
6. Empfiehlt es sich, eine gleiche Regelung auch für Oldenburg zu treffen?
7. Können an auswärtigen Akademien Plätze freigemacht werden für Oldenburger Lehrer, um dort Spezialkurse durchzumachen? (Leibesübungen, Handfertigkeit.)
8. Ist es unbedingt notwendig, daß bereits zu Ostern 1926 die zweijährigen pädagogischen Lehrgänge eingerichtet werden?
9. Können nicht durch Zusammenlegung von Klassen soviel Lehrer frei werden, daß die Hinausschiebung dadurch möglich werden kann?
10. Gewünscht wird eine Gegenüberstellung der Ausgaben für höhere Schulen und Volksschulen nach per-

sönlichen und Sachausgaben und zwar für 1913 und 1915.

11. Inwieweit ist eine Einschichtung von Schulklassen und damit ein Freiwerden von Volksschullehrern zu erwarten infolge der geplanten Zuschußbeschränkung auf Grund der Anlage 31?

Der Regierungsvertreter beantwortete die Fragen 1—4 wie folgt:

Es werden auch jetzt Stipendien an Schüler höherer Lehranstalten gegeben, die Gesamtsumme beträgt 1342 M für dieses Jahr. Auch an Studenten werden Unterstützungen gegeben, jährlich etwa 150 M pro Person. Die Empfänger brauchen keinerlei Verpflichtungen einzugehen.

Die Antwort auf Frage 5 lautet: Die Lehrerbildung in Baden ist noch in der Schwebe. Frage 6 ist damit erledigt. Zu Frage 7 wurde folgende Antwort gegeben: Oldenburgische Bewerber werden berücksichtigt, soweit Platz vorhanden ist. Die Regierung will prüfen, ob Verträge mit den in Frage kommenden Anstalten abgeschlossen werden können.

Zu Frage 8 verweist der Regierungsvertreter auf S. 2 und 3 der Denkschrift und fügt hinzu, daß nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wieviel Klassen aufgehoben werden können, also auch nicht, wieviel Lehrer frei werden. Der Nachwuchs an seminaristisch gebildeten Lehrern ist 1929/30 verbraucht. Zudem ist der Nachwuchs an Volksschullehrern in den nächsten Jahren nicht sehr groß. Ein größeres Anwachsen ist erst zu erwarten, wenn Schüler der Mittel- und Oberklassen der höheren Schulen als Lehreranwärter eintreten und diesen Unterstützungen in Aussicht stehen. Es erscheint also geboten, alles zu tun, um die, die sich melden, auch wirklich zu bekommen. Die Frage 8 muß also mit „Ja“ beantwortet werden.

Zu Frage 9: Das läßt sich schwer voraussagen. Dazu sind auch Verhandlungen mit den Gemeinden notwendig, Klassen zusammenzulegen, nur um die Lehrgänge hinauszuschieben, würde nicht ratsam sein.

Die Frage 10 wird im Bericht zum Voranschlag beantwortet.

Die Frage 11. Es kann noch nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, inwieweit Gemeinden gewillt sind, Klassen aufzuheben. Einige Gemeinden haben erklärt, falls der Staat keinen Zuschuß geben würde, selber die Kosten zu tragen. — Eine Frage aus dem Ausschuß, welchen Einfluß die Vermehrung der Schülerzahl auf den höheren Schulen, mit der zu rechnen sei, auf die Volksschulen habe, beantwortet der Regierungsvertreter wie folgt: Keinen. 1926 ist mit einem Anschwellen der Volksschülerzahl zu rechnen, bis 1930 wird die Zahl an einigen Orten wachsen, an anderen abnehmen. Die Gesamtzahl wird jedoch dieselbe bleiben.

Der Ministerpräsident führte noch aus, daß das Abiturientenexamen die Grundlage sein müsse, bei der zukünftigen Ausbildung der Volksschullehrer, da die Regierung sich laut Landtagsbeschluß bei ihren Maßnahmen an Preußen anlehnen mußte. Preußen habe sich wegen Aufnahme oldenb. Bewerber in seine Akademien sehr entgegenkommend gezeigt. Es wolle in Kiel 2—3 Plätze zur Verfügung stellen, jedoch würden die Kosten für jeden Anwärter sich auf 2700 M belaufen, mit staatlichem Zuschuß also 3200 M betragen. Da die andern 8—10 Bewerber aber doch auch unterkommen müßten, die jungen Leute zudem erklärten, nicht nach auswärts zu wollen, so habe die Regierung verzichtet. Thüringen sei selbst in Sorge wegen des Lehrernachwuchses. Das Angebot sei ungenügend. Einem Bedarf von 200 Schulamtskandidaten ständen nur 10 Studierende gegenüber. In Rücksicht auf die 10 sich eignenden Bewerber sei der Plan der zweijährigen Lehrgänge mit entstanden.



Zu einer weiteren Frage, ob die Befürchtung zerstreut werden könnte, daß die so vorgebildeten Lehrer ihren Beruf so ausüben könnten wie die seminaristisch ausgebildeten, also ob die 2 Jahre nicht zu kurz seien und die Schüler überlastet würden, erklärt der Regierungsvertreter: Das positive Wissen würde zum größten Teil mitgebracht von der höheren Schule, in Naturkunde, Religion und Deutsch müßte das Wissen noch erweitert werden. Im übrigen würden die Schüler mehr eingeführt in den Wert des Wissens. Musikstudien würden ja auch schon vielfach auf höheren Schulen getrieben. Notwendig sei, Gesanglehrer zu werden, dazu auch das Spielen eines Instruments. Die Frage, ob die Lehrgänge jetzt unbedingt notwendig und wieviel Anwärter für dieses und nächstes Jahr vorhanden seien, wurde beantwortet. Für Oldenburg stehen für 1926 im günstigsten Falle 15 zur Verfügung. Für 1927 läßt sich die Zahl nicht mit Gewißheit sagen. — In Bechta beabsichtigt die Regierung vorläufig keine Lehrgänge einzurichten, und für 1927 läßt es sich noch nicht übersehen. — Der Lehrkörper wird sich aus Lehrern zusammensetzen, die volles Universitätsstudium besitzen und möglichst mit der Volksschule und der Volksschullehrerbildung vertraut sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Lehrer mit nicht vollem Universitätsstudium als Unterrichtende zugelassen werden, jedoch nur dann in von ihnen absolvierten Spezialfächern. — Auf eine weitere Frage, ob definitive Beschlüsse aus Baden betr. Lehrerbildung vorlägen, erklärte der Regierungsvertreter, daß ein badischer Gesetzentwurf der Regierung noch nicht bekannt sei. — Zu der Frage, ob in Oldenburg Klassen zusammengelegt werden können, wenn die geplante Zuschußregelung angenommen würde, erklärt der Regierungsvertreter, daß mit den Gemeinden verhandelt würde, Bestimmtes sich aber noch nicht sagen ließe. — Vorgesehen ist, am Schlusse der Lehrgänge eine Abschlußprüfung abzuhalten. Die Anwärter haben sich vorläufig hier der Prüfung zu unterziehen. Zu der Frage, ob erhebliche Bedenken dagegen bestehen, wenn erst Ostern 1927 die Lehrgänge eingerichtet würden, äußert sich der Ministerpräsident, daß die Regierung zunächst angewiesen sei, auf die Beschlüsse des vorigen Landtags, wonach Ostern 1928 für Ersatz zu sorgen sei, folglich müßte Ostern 1926 etwas eingerichtet werden, denn zur Ausbildung gehören 2 Jahre. Zudem seien die Kosten geringfügig und die Maßnahme eine einstweilige. Sollten die Erfahrungen anders ausschlagen, so müßte von neuem überlegt werden. Zudem sei es fraglich, ob 1929 noch evangel. Junglehrer aus den Nachbargebieten Oldenburgs vorhanden seien. Ferner müßte in Betracht gezogen werden, daß oldenburgische Anwärter Ostern 1929 nicht mehr in preussische Akademien aufgenommen werden können in der Zahl, wie sie als Nachwuchs hier notwendig sind.

Eine Minderheit, die Abgeordneten *Frerichs*, *Lahmann*, *Meyer-D.*, stellt unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Antrag vom vorigen Jahre — an dem sie unverändert festhält — und in dem zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der Volksschullehrer des Freistaats Oldenburg seine Allgemeinbildung auf einer der anerkannten höheren Schulen erwirbt, die bis zur Erlangung des Reisezeugnisses besucht werden muß, und dann die wissenschaftliche Ausbildung auf der Universität erfolgt und die berufspraktische auf damit verbundenen pädagogischen Instituten, den

#### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Denkschrift über die einstweilige Ausbildung der Volksschullehrer (Anlage 18) durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Eine weitere Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten *Albers* und *Wittje* ist der Meinung, daß angesichts der ungeklärten Verhältnisse hinsichtlich der Lehrerbildungs-

reform im allgemeinen es sich bei den pädagogischen Lehrgängen nur um ein Provisorium handeln dürfe, dessen Durchführung zu Ostern 1926 mit unter allen Umständen notwendig erscheine. Voraussetzung für die endgültige Verordnung müsse in erster Linie bleiben, daß der künftige Lehrer seine Allgemeinbildung auf einer höheren Lehranstalt mit abschließendem Reisezeugnis erhalte. Dieser Teil des Ausschusses stellt den

#### Antrag Nr. 2:

Die Denkschrift (Anl. 18) wird durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt in der Voraussetzung, daß

1. die Einrichtung des unter III 1 der Denkschrift vorgesehenen pädagogischen Lehrganges in Oldenburg, dessen Durchführung zu Ostern 1926 nicht notwendig erscheint, eine vorübergehende Maßnahme bleibt;
2. für die künftige endgültige Regelung der Lehrerbildung das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt unter allen Umständen Voraussetzung bleibt.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten *Vortfeldt*, *Dohm*, *Fröhle*, *Heidkamp*, *Sante* und *Weyand* stellen den

#### Antrag Nr. 3:

Der Landtag nimmt die Denkschrift über die einstweilige Ausbildung der Volksschullehrer (Anlage 18) zur Kenntnis. Er stimmt den von der Regierung unter Absatz III 1, 2 vorgeschlagenen Maßnahmen zu, ohne durch diese Zustimmung sich für die endgültige Regelung der Volksschullehrerbildung nach irgend einer Seite hin zu binden.

Dieselbe Mehrheit, mit Ausnahme des Abgeordneten *Weyand*, der sich der Stimme enthält, stellt den

#### Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Prüfung der endgültigen Gestaltung der Lehrerbildung die zeitige Finanzlage des Landes und der Gemeinden maßgebend zu berücksichtigen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten *Fröhle*, *Heidkamp*, *Sante* stimmt unter grundsätzlicher Betonung des bisher von ihnen vertretenen Standpunktes, der Verordnung wie sie in den Richtlinien vorgesehen ist, zu. Für die Zukunft soll dies aber keine Festlegung für diesen Teil des Ausschusses bedeuten.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle die zu der Denkschrift eingelaufenen Eingaben

- a) Landeslehrerverein für den Landesteil Lüneburg,
  - b) Oldenburgischer Landeslehrerverein,
  - c) Lehrerbildung und Sonderausbildung der Lehrerinnen,
- durch Beschlußfassung über die Anlage 18 für erledigt erklären.

Eingegangen war später noch eine Eingabe des Rath. Lehrervereins Cloppenburg, in der gewünscht wird, daß zwei Abiturienten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Berufsausbildung auf der Pädagogischen Akademie in Bonn zu erwerben.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten *Vortfeldt*, *Dohm*, *Hartong*, *Heidkamp*, *Fröhle*, *Sante*, *Weyand* stellt den

#### Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle auch diese Eingabe mit für erledigt erklären.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Albers, Frerichs, Lahmann, Meyer-D. und Wittje stellt den

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Da die vorgeesehenen Maßnahmen betr. Einrichtung der Lehrgänge eilig der Erledigung harren, so stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 8:

Die Regierung wird ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Lahmann.

## Anlage 100.

### Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 19, betreffend ein weiteres Darlehen von 30 000 Mk. an die Fleischmehlfabriken in Oldenburg.

Der Ausschuß hält die Weiterführung der Fleischmehlfabriken in Oldenburg aus seuchenpolizeilichen Gründen für notwendig. An der schlechten Geschäftslage ist in erster Linie die schlechte Einlieferung der Kadaver schuld. Vor dem Kriege sind im Jahre 1913 rund 11 000 Kopf, im Jahre 1914 rund 15 000 Kopf eingeliefert worden, dagegen im Jahre 1925 nur 4740 Kopf. Sollen die Fleischmehlfabriken nicht dauernde Zuschüsse erfordern, so muß eine bessere Ablieferung erfolgen. Diese ist nicht auf dem Wege des Zwanges zu erreichen, sondern nur dadurch, daß eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Aus eigener Kraft ist dazu die Anstalt nicht in der Lage, auch bei Gewährung des neuen Darlehens von 30 000 M.

Der Ausschuß glaubt, daß gründliche Besserung geschaffen wird, wenn, ähnlich wie in Braunschweig, die Amtsverbände eine angemessene Entschädigung der einliefernden Tierbesitzer sichern und die Mittel dazu durch eine Viehumlage aufbringen. Dieser Weg erscheint unbedenklich, weil die aufgebrachten Mittel auch in vollem Umfange der Landwirtschaft wieder zufließen. Wird durch bessere Anlieferung und andere fördernde Maßnahmen ein besserer Geschäfts-

gang der Fleischmehlfabriken erreicht, so ist Vorfrage zu treffen, daß, soweit möglich, der Betrieb zu der höheren Bezahlung der Kadaver beiträgt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Direktor Krüger in Oldenburg zur Fortführung der Fleischmehlfabriken in Oldenburg ein weiteres Darlehen von 30 000 R.M. aus der Landeskasse bewilligt werde, daß mit 4 % zu verzinsen und mit 2 % und den ersparten Zinsen zu tilgen ist, und zu Kap. 13 (Ausgaben) des Landesbaufonds den Betrag von 30 000 R.M. bewilligen.

und

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wolle nach dieser Tagung des Landtages einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die Amtsverbände eine bessere Bezahlung der eingelieferten Kadaver sicherstellen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

## Anlage 101.

### Bericht

der Mehrheit des Ausschusses III über die Anlage 20 (Gesetzentwurf über die Regelung der Steuer vom bebauten Grundbesitz).

Auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften (III. Steuer-  
notverordnung) sind die Länder verpflichtet, für den all-  
gemeinen Finanzbedarf von Staat und Gemeinden min-  
destens 20 % der Friedensmiete zu heben. Wenn auch eine  
Steuerhebung über diesen Satz hinaus nicht zwingend ist,  
so macht doch die Finanzlage des Staates und der Ge-

meinden nach Ansicht der Regierung die Hebung von 24 %  
der Friedensmiete notwendig. Bisher wurde die Steuer  
auf Grund des Brandkassenversicherungswerts gehoben, der  
Entwurf sieht vor, daß als Steuer bestimmte Hundertsätze  
der Friedensmiete gehoben werden. Diese Regelung ist  
zurückzuführen einmal auf den Beschluß des letzten Land-

tags zu der zweiten Lesung des letzten Gesetzes für die Hebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz; zum andern auf den Beschluß des Reichstags, der lautet: „die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Länder einzuwirken, daß die Hauszinssteuer nur in einer Form gehoben wird, die von der Miete ausgeht.“

Bei der sehr eingehenden Beratung dieses Gesetzentwurfs ergab sich, daß ein Teil des Ausschusses grundsätzlich am Brandkassenwert als Grundlage festhalten will. Dieser Teil brachte einen eigenen Gesetzentwurf ein. Der Ausschuß beschloß, einen Berichterstatter der Mehrheit und einen solchen der Minderheit zu bestimmen. Die folgenden Ausführungen stellen die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses dar. Betont wird, daß diese Steuer in ihrer Auswirkung hart und ungerecht ist und ebenso, wie mehrere andere Steuern der Nachkriegszeit, sobald als möglich beseitigt werden muß. Hinsichtlich der Grundlage der Besteuerung machte man sich die im Entwurf dargelegte Meinung über die Besteuerungsgrundlage zu eigen. Die Friedensmiete hat im Vergleich zu dem Brandkassenwert viele Vorzüge. Der Brandkassenwert ist lediglich der Bauwert eines Gebäudes und nimmt aber keine Rücksicht auf Lage und Nutzungszweck desselben. So würde z. B. ein Gebäude in der besten Geschäftslage einer Stadt nicht höher zu dieser Steuer herangezogen werden, als das Gebäude mit demselben Brandkassenwert in der Sager Heide belegen. Die Schwierigkeit, die Friedensmiete festzustellen, wird keineswegs verkannt, jedoch darf dieser Umstand nicht dazu führen, daß man nicht eine größtmögliche Gerechtigkeit bei der Veranlagung zu dieser Steuer, die nach Ansicht der Regierung mehrere Jahre noch beibehalten werden muß, erstrebt. Wenn auch eine absolute Gerechtigkeit nicht zu erreichen sein wird, so erscheint doch der Weg, die Steuer nach der Friedensmiete festzustellen, eine größere Gerechtigkeit zu verbürgen, als die Zugrundelegung des Brandkassenwertes. Wenn durch das Zugrundelegen der Friedensmiete für die Besteuerung die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude aus der Steuerpflicht ausscheiden, so wird damit eine alte Forderung, die mit Recht von der Landwirtschaft erhoben wurde, erfüllt. In Preußen und den meisten andern deutschen Ländern sind die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, teilweise auch sogar die landwirtschaftlichen Wohngebäude zu dieser Steuer überhaupt nicht herangezogen worden. Es liegt naturgemäß nahe, auch die Betriebsgebäude des Gewerbes von dieser Steuer zu befreien. Diese Bestimmung ist aber einmal durch das Reichsgesetz ausgeschlossen, zum andern ist auch hier die Trennung wesentlich schwerer, als bei der Landwirtschaft. Um aber den Gewerbetreibenden entgegenzukommen, wurde angeregt, daß die staatliche Steuer vom beb. Grundbesitz für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, sich um den Betrag der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer ermäßigt.

Ferner war man der Ansicht, daß der Staat nur seinen Anteil (12 % der Friedensmiete) heben soll und daß das Zuschlagsrecht der Gemeinden (Gemeindeverbände) durch das Finanzausgleichsgesetz zu regeln sei.

Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen im Anschluß an § 2, daß die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln in der Inflationszeit einen sehr geringen Realwert dargestellt hätten; es könne nicht die Rede davon sein, daß diese Beihilfen die Inangriffnahme und Fertigstellung des Baues erst möglich gemacht hätten. Darum bedeute die dauernde Belastung dieser Gebäude mit einer Steuer, deren Jahresbetrag oft den Wert der gesamten Beihilfe übersteige, eine große Härte gegenüber den Häusern, für die diese geringfügige Hilfe nicht geleistet worden sei. Es sei eine Forderung der Billigkeit, daß die Möglichkeit geschaffen wurde, durch Rückzahlung des aufgewerteten Goldwertes der Beihilfe auch

für solche Gebäude die Steuerfreiheit zu erlangen. Von der Stellung eines diesbezügl. Antrages wurde jedoch abgesehen, nachdem von Regierungsseite mitgeteilt worden war, daß für einen Einzelfall bereits eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vorliegt, nach der die Steuerfreiheit auch in solchen Fällen besteht, in denen die Beihilfe infolge der Inflation ihren Wert als Beihilfe verloren hat, und daß das Staatsministerium in demselben Sinne die Frage regeln werde.

Aus dem Ausschuß heraus wurde eine Reihe von Fragen gestellt. Die Beantwortung durch die Regierung ergab folgendes:

1. Besteht der reichsgesetzliche Zwang, die in § 3 des Gesetzes vorgesehene Befreiung vorzunehmen?

Ja, nach § 29 der III. Steuer-Notverordnung.

2. Zu § 5.

a) Kann die Zahl 70 nicht auf 100 und ferner die Belastungsziffer nicht von 20 % auf 30 % erhöht werden?

b) Kann der Satz „auf Grund behördlicher Maßnahmen“ in § 5 fortfallen?

Zu a) Es ist einmal zweifelhaft, ob solche Änderungen zulässig sind, jedenfalls können sie nicht angenommen werden, da sie eine nicht zu übersehende Minderung des Steueraufkommens und eine besonders hohe Arbeitsbelastung bringen.

Zu b) Nein, würde dem Satz 1 widersprechen. Nur nicht bezw. nicht freiwillig vermietete Häuser sollen frei sein.

3. Ist es möglich, die Höchstgrenze der Friedensmiete auf einen bestimmten Prozentsatz des Brandkassenwertes festzusetzen?

Eine solche Höchstgrenze würde nur zu neuen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen. Die Friedensmiete bildet eine zu verschiedene Verzinsung des Brandkassenwertes, eine einigermaßen gerechte Regelung läßt sich so nicht erzielen.

4. Wie verhält sich die Friedensmiete zum Brandkassenwert der Gebäude? (Typische Beispiele für Stadt und Land erbeten.)

Die Friedensmiete in Hundertsätze des Brandkassenwertes schwankt nach Schätzungen zwischen 2,5 und 8 v. H., in den Städten auch noch darüber. Auf dem platten Lande wird in der Regel ein Hundertsatz von 4,0 nicht überschritten werden.

5. Zu § 11.

Ist die vorgehene Beordnung eine wesentliche Änderung der früheren Bestimmung? (Besprechung.)

Nein, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt.

Bei der Beratung der einzelnen Paragraphen wurde zu § 1 nichts bemerkt.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Wempe, Wichmann, Schröder und Thye stellen den

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Zum § 2 beantragt die Staatsregierung:

Im § 2 Absatz 1 wird am Schluß nachgefügt: „Ausgenommen bleiben Gebäude mit einem Brandkassenwert (§ 29) von nicht mehr als 2000 Reichsmark, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden.“

Die eben genannte Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 2 mit dem Zusatz-Antrag der Regierung und mit der Änderung, daß unter Ziff. 2





in der dritten Zeile das Wort „Maschine“ durch „Maschinenanlagen“ ersetzt wird.

Zu den §§ 3—9 wurde nichts bemerkt und stellt dieselbe Mehrheit den

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 3—9.

Zum § 10 wird von der Staatsregierung beantragt: Im § 10 Absatz 1 a—c wird unter a statt der Zahl „10“ die Zahl „5“, unter b statt der Zahl „15“ die Zahl „7,5“ und unter c statt der Zahl „20“ in der zweiten Reihe die Zahl „10“ gesetzt.

Dieselbe Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 10 mit der von der Staatsregierung beantragten Änderung.

Zu den §§ 11—22 wird nichts bemerkt und stellt dieselbe Mehrheit den

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 11—22.

Zum § 23 beantragt die Staatsregierung:

Im § 23 erhält

1. Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Steuer beträgt 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Absatz 4). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 5 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles) (§ 29), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages.“

2. Als Absatz 2 wird eingeschoben:

„(2) Wird die Steuer in Teilbeträgen, z. B. nach Monaten, gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.“

3. Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Dieselbe Mehrheit, jedoch ohne den Abg. Leffers, stellt den

Antrag Nr. 6:

„Annahme des § 23 mit der von der Staatsregierung beantragten Änderung.“

Ein Teil des Ausschusses, der Abgeordnete Leffers, enthält sich der Abstimmung und vertritt den Standpunkt, daß Handel und Gewerbe entsprechend der Anregung im vorigen Landtag genau so zu behandeln ist, wie die Landwirtschaft, er fordert Freilassung der gewerblichen Betriebsgebäude, da dieser Freilassung reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, andererseits durch die neue Beordnung eine stärkere Belastung des Gewerbes erfolgt, weil die Läden an bevorzugten Straßen liegen, woselbst der teure Grund und Boden sich erheblich mieterhöhend auswirkt, so glaubt dieser Teil, daß eine Begrenzung in der Höhe stattfinden muß und stellt den

Antrag Nr. 7:

„Dem § 23 in der Fassung des Regierungsantrages wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt:

Bei Gebäuden, die gewerblichen Zwecken dienen, darf die Friedensmiete 5 % des Brandkassenwertes nicht übersteigen.“

Von verschiedenen Seiten wird aus dem Ausschuss heraus demgegenüber darauf hingewiesen, daß dieser Antrag einmal nicht oder doch kaum durchführbar sei, zum anderen aber auch in Hinsicht darauf, daß schon die Gewerbesteuer auf die Steuer vom bebauten Grundbesitz angerechnet werde, gegenüber den übrigen Hausbesitzern ungerecht sei, denn diese hätten den sich dadurch ergebenden Fehlbetrag mehr aufzubringen. Auch wurde bemerkt, daß

mit diesem Antrage wesentlich nur den Gewerbetreibenden in den größeren Städten entgegengekommen würde, während auf dem Lande und in den kleinen Landstädten davon die Gewerbetreibenden kaum erhebliche Vorteile haben würden. Dadurch, daß generell der über 5 % des Brandkassenwerts hinausgehende Mietwert nur zu 50 % herangezogen würde, sei schon in Verbindung mit der Anrechnung der Gewerbesteuer ein hinreichender Schutz gegen eine Übersteuerung gegeben.

Bei der Abstimmung stimmt für den Antrag Nr. 7 nur der Abgeordnete Leffers, die Abgeordneten Freeze und Schmidt und Tanzen enthalten sich der Abstimmung, die übrigen stimmen dagegen.

Zu den §§ 24—27 wird nichts bemerkt und stellt die bei Antrag Nr. 1 genannte Mehrheit den

Antrag Nr. 8:

„Annahme der §§ 24—27.“

Zum § 28 wird gewünscht, daß von diesem Paragraphen weitgehend Gebrauch gemacht wird, so soll z. B. bei Eigenwohnungen Stundung und Niederschlagung eintreten, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist oder falls bei gewerblich benutzten Gebäuden deren Räume durch Betriebs Einschränkung oder schlechten Geschäftsgang gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden. Im übrigen stellt dieselbe Mehrheit den

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 28.

Zum § 29 wird von der Staatsregierung beantragt: Im § 29 werden

1. Im Absatz 1 Zeile 3 hinter die Worte „dieses Gesetzes“ die Worte „jedoch längstens bis zum 30. Juni 1926“ eingeschoben.

2. Im Absatz 1 Ziffer 1 wird hinter die Worte „der § 4“ eingeschoben „unter Streichung der Worte — nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes.“

3. Im Absatz 1 Ziffer 2 wird die Zahl „0,75“ durch „0,40“ und in Ziffer 3 unter a) die Zahl „0,35“ durch „0,25“, unter b) die Zahl „0,50“ durch „0,40“ ersetzt, Ziffer c) wird gestrichen und am Schlusse von Ziffer 3 hinzugefügt „monatlich ausmacht“.

4. Der Absatz 2 wird gestrichen.

Dieselbe Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 10:

„Annahme des § 29 mit der durch die Regierung beantragten Änderung.“

Ferner beantragt die Staatsregierung:

V. Nach § 29 werden folgende Paragraphen 30 und 31 eingeschoben:

§ 30.

(1) Ist der Steuerpflichtige gleichzeitig im Landesteil Oldenburg gewerbesteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz (§§ 23 und 29 dieses Gesetzes) für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag, der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer.

(2) Hasten nach § 6 dieses Gesetzes Miteigentümer oder nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920 (D.G.Bl. Bd. 40 S. 1039) Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner, so wird bei der Berechnung der Ermäßigung nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen nur der Anteil an den beiden Steuern in Ansatz gebracht, der seiner

Beteiligung am Miteigentum des Gebäudes (des bebauten Grundstücks) oder am gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe entspricht.

(3) Die näheren Durchführungsvorschriften, insbesondere über den Zeitpunkt der Verrechnung der beiden Steuern, erläßt das Ministerium der Finanzen.

### § 31.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung die Steuerätze abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 und 29 dieses Gesetzes so zu erhöhen und zu ermäßigen, daß die Steuer einschließlich des Betrages, um den sie sich nach § 30 dieses Gesetzes für gezahlte Gewerbesteuer ermäßigt, für den Veranlagungszeitraum außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 Millionen Reichsmark erbringt.

VI. § 30 des Entwurfs wird § 32.

Die genannte Mehrheit stellt den Antrag Nr. 11:

„Einfügung und Annahme der §§ 30 und 31 in der von der Regierung beantragten Fassung.“

Zum § 30 jetzt 32 wird nichts bemerkt und stellt dieselbe Mehrheit den

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 32.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 13:

Der Landtag wolle durch die Beschlußfassung zu den vorstehenden Anträgen die Eingaben für erledigt erklären.

Namens der Mehrheit des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer = Holte.

## Anlage 102.

### Bericht

der Minderheit des Ausschusses III, bestehend aus den Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann, über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 1. Lesung.

(Anlage 20.)

Der vorliegende Gesetzentwurf weicht in zwei wesentlichen Punkten von der bisherigen Beordnung ab. Zunächst soll nicht mehr der Brandkassenwert der Gebäude, sondern die reine Friedensmiete zugrunde gelegt werden, wobei dann die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude steuerfrei bleiben.

Die Staatsregierung erklärt dazu, daß diese Regelung notwendig geworden ist durch Beschlüsse des Reichstages, wie des Landtags.

Demgegenüber stellt die Minderheit fest, daß der Reichstag in seiner Sitzung vom 7. August 1925 die Staatsregierung lediglich ersucht hat, auf die Länder einzuwirken, daß die Hauszinssteuer in einer Form gehoben wird, die von der Miete ausgeht; der Beschluß des Landtags ging dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, z u p r ü f e n, ob der Steuer der Wert des Gebäudes als Mietgebäude zugrunde zu legen sei.

Es lag also ein Zwang in bezug auf Änderung der steuerlichen Grundlage keineswegs vor.

Abweichend von der bisherigen Beordnung ist ferner die Bestimmung, daß der Anteil der Gemeinden an der Steuer in Höhe der Staatssteuer vom Staate gehoben und nach Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes verteilt werden soll.

Ein Teil der Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann stimmt dieser Maßnahme zu; er ist mit der Staatsregierung darin einig, daß nach § 26 der III. Steuernotverordnung 20 v. H. der Friedensmiete, für den Finanzbedarf der Länder und Gemeinden erhoben werden müssen und daß bei Verzicht des Staates auf Hebung des Gemeindeanteils ohne besondere gesetzliche Bestimmung keine Gewähr für die Hebung der Steuer in

voller Höhe nach der Vorschrift der III. Steuernotverordnung besteht.

Ein anderer Teil der Minderheit, die Abgeordneten Schmidt und Tanzen, verweist darauf, daß nach Auskunft vonseiten der Staatsregierung im letzten Rechnungsjahre die Gemeinden den Zuschlag nur zum Teil für sich und den Amtsverband voll bis zu 100 % erhoben haben, während andere Gemeinden bzw. Amtsverbände keinen Zuschlag erhoben haben oder mit einem Zuschlag in geringerer Höhe ausgekommen sind.

In Hinsicht auf die stark unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und Gemeinde-Verbände will dieser Teil der Minderheit es den Gemeinden überlassen, das zur Hebung zu bringen, was notwendig ist; er will die Gemeinden nicht bevormunden lassen und tritt darum im Interesse der Selbstverwaltung dafür ein, daß die Gemeinden in bezug auf die Steuerzuschläge im Rahmen einer durch Landessteuergesetz festzusetzenden Höchstgrenze, die über das vorjährige Maß von 100 % hinaus nicht zu bemessen sein dürfte, frei in ihren Entschlüssen bleiben.

Nach dem Gesetzentwurf bleiben, wie schon ausgeführt, die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude frei. Da die Steuer im vorjährigen Ausmaß zur Hebung kommen soll, müssen die übrigen Steuerobjekte entsprechend stärker herangezogen werden; auch der Minister führt aus, daß bei der vorgesehenen Entlastung der Landwirtschaft eine stärkere Heranziehung der gewerblichen Betriebe und der städtischen Wohngebäude eintreten wird.

Wie hoch diese Mehrbelastung sein wird, läßt sich vorweg nicht schätzen; jedenfalls wird man nach Auffassung der Minderheit in bezug auf die Höhe der Steuer einige Überraschungen erleben.



Ein Teil der Minderheit will zum Ausgleich die gesamten Gebäude der Landwirtschaft nur zu 50 v. H. des Werts heranziehen, die andere Hälfte frei lassen. Dieser Teil, die Abgeordneten Schmidt und Tangen verweist darauf, daß auf seinen Antrag, der zur 2. Lesung des Landeshaushaltsvoranschlags wiederholt ist, die staatliche Gewerbesteuer nicht zur Hebung kommen soll und so eine Entlastung des Gewerbes erfolgt. Diese Entlastung würde ohne Rücksicht auf die Steuer vom bebauten Grundbesitz 300 000 M., das ist der Betrag der staatlichen Gewerbesteuer, ausmachen. Der Minister schätzt die Ermäßigung auf Grund eines Antrags der Ausschufsmehrheit, nach welchem die Steuer vom bebauten Grundbesitz auf die staatl. Gewerbesteuer Anrechnung finden soll, auf etwa 150 000 M.

Der andere Teil der Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann will die landwirtschaftlichen wie die gewerblichen Gebäude voll heranziehen.

Sehr schwierig, zeitraubend und die Behörden stark belastend wird die Festsetzung der Friedensmiete nach §§ 13—21 des Entwurfs sein.

Es sind vorgesehen:

1. der Ermittlungsausschuß, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer und ein Brandkassenabschätzer;
2. der Einspruchsausschuß, bestehend aus dem Katasterbeamten als Vorsitzenden, dem Brandkassenabschätzer aus dem Ermittlungsausschuß und dem Bezirksabschätzer;
3. der Berufungsausschuß, bestehend aus dem Vermessungsdirektor und 2 Bezirksabschätzern.

Das Katasteramt kann von sich aus Einwendungen erheben, Einsprüche und Berufungen einlegen.

Es ergibt sich also ein sehr umständliches Verfahren für die Ermittlung der Friedensmiete, auf Grund deren die Steuer errechnet wird; gegen den Steuerbescheid liegt der auch sonst übliche Beschwerdeweg — Steuerbehörde, Ministerium, Oberverwaltungsgericht — offen.

Der Minister nimmt an, daß es etwa 3—4 Monate dauern wird, bis die Steuer zur Hebung kommen kann, das würde also erst in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres sein. Der Entwurf sieht im § 29 auch vor, daß vorläufig noch nach dem alten Gesetz, das mit einigen Änderungen verlängert werden soll, die Steuer erhoben wird.

All diese schwierigen Umstände sollten Veranlassung sein, die alte Grundlage des Brandkassenwertes mit den notwendigen Änderungen beizubehalten; auch das würde gewiß kein idealer Zustand sein, aber er genießt den Vorzug der größeren Einfachheit und hat weniger Ungerechtigkeiten im Gefolge, als die in Aussicht genommene neue Ordnung.

Auch in interessierten Kreisen scheint man Bedenken gegen die neue Grundlage der Friedensmiete zu haben, das zeigt die Eingabe der drei vereinigten oldenburgischen Kammern, denn die Kammern legen letzten Endes auch den Brandkassenwert zugrunde, indem sie die Friedensmiete errechnet sehen wollen, nach einem Hundertsatz des Friedensbrandkassenwertes und zwar sollen auf dem Lande 2 %, in ländlichen geschlossenen Orten 3 %, in den Städten II. Klasse 4 % und in den Städten I. Klasse 5 % des Brandkassenwertes als Friedensmiete gelten; dabei sollen die landwirtschaftlichen Gebäude nur zu  $\frac{1}{2}$  des Wertes herangezogen werden. Solche Beordnung würde eine untragbare Mehrbelastung der städtischen Wohngebäude und der gewerblichen Betriebe zur Folge haben, wie aus nachstehendem Beispiel hervorgehen dürfte:

Zum Vergleich sei genommen ein Haus mit 10 000 M. Brandkassenwert. Dasselbe würde, wenn es landwirtschaftlich genutzt wird, nur zu  $\frac{1}{2}$  besteuert werden, also

mit 2 500 M., davon 2 % = 50 M. Friedensmiete, hiervon 24 % für Staats- und Gemeindeanteil an Steuern ergibt rund 12 M. im Jahre. Dient ein solches Haus nur Wohnzwecken oder einem gewerblichen Betriebe, der nach dem Entwurf keine Ermäßigung genießt (wenn auch die Kammern sie erstrebt), so wird es nach vollem Werte besteuert, also auf dem platten Lande mit 48 M.; in ländlichen geschlossenen Orten mit 72 M., in Städten II. Klasse mit 96 M. und in Städten I. Klasse mit 120 M. im Jahre.

Dem Vorschlag der Kammern ist nach Ansicht der Minderheit unmöglich zu folgen; einverstanden kann man durchaus mit dem Wunsch der Kammern nach baldigster Beseitigung dieser ganzen Steuer sein.

Wegen der schon ausgeführten verschiedenen Auffassung über die Grundlage der Steuer war es für die Minderheit nicht möglich, ihre von dem Gesetzentwurf und der Auffassung der Mehrheit stark abweichende Stellung in Anträgen zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zum Ausdruck zu bringen.

Die Minderheit steht im ganzen auf dem Boden des Gesetzes vom 5. Dezember 1924 und legt ihrer Beratung und Beschlussfassung das genannte Gesetz der unter Antrag 1 niedergelegten Form zugrunde.

Die Minderheit ist sich bewußt, daß auch ihr Vorschlag nicht alle Härten und Ungerechtigkeiten in dieser rohen Steuerart beseitigen würde, sie sieht aber darin die bestmögliche Lösung.

Das Steueraufkommen soll für den Staatsanteil rund 2 Mill. Mk. betragen; die Minderheit stimmt dem zu und errechnet diese Summe wie folgt:

Der Gesamtversicherungswert der steuerpflichtigen Gebäude beträgt 674 Mill. Mk.; hiervon sind in Abzug zu bringen für die nach § 2 des Gesetzes von der Steuer befreiten Gebäude rund 80 Mill. Mk., bleiben 594 Mill. Mk. Von den der Landwirtschaft dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sollen 50 % des Wertes steuerfrei bleiben. Da der Gesamtversicherungswert der genannten Gebäude etwa 240 Mill. Mk. beträgt, sind 120 Mill. Mk. abzusetzen, bleiben 474 Mill. Mk. Weiter sind zur Entlastung der kleinen Objekte 2000 Mk. für jedes Hauptgebäude, wobei die Rötter- und Feuerhäuser als Hauptgebäude anzusehen sind, zu kürzen, zusammen mit 130 Mill. Mk.; von dieser Summe sind abzusetzen rund 20 Mill. Mk. für die Objekte, die unter 2000 Mk. versichert sind, bleiben restlich 110 Mill. Mk., diese von den oben errechneten 474 Mill. Mk. bleibt eine Restsumme von 364 Mill. Mk., die bei 0,55 R.M. monatlicher Steuer auf 1000 R.M. Brandkassenwert reichlich 200 000 R.M., für 12 Monate also 2,4 Mill. R.M. erbringt. 400 000 R.M. (mindestens) werden ausfallen, so daß mit einem reinen Steuerertrag von etwa 2 Mill. R.M. für den Staat zu rechnen ist.

Wenn ein Teil der Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann die landwirtschaftlichen Gebäude ganz heranziehen will, erhöht sich das Steuerkapital von 364 Mill. Mk. auf 484 Mill. Mk. Da dieser Teil aber den Gemeindeanteil vom Staate mit erheben lassen will, käme statt des Einheitssteuersatzes von 0,55 R.M. ein solcher von 0,90 R.M. in Frage; das Aufkommen würde dann ohne Ausfall 5,2 Mill. Mk., der Nettoertrag reichlich 4 Mill. Mk. betragen.

Zu dem Voranschlag der Minderheit erklärt der Regierungsvertreter, daß die Grundlage des Brandkassenwertes den reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht gerecht wird und daß in bezug auf die Freilassung der landwirtschaftlichen Gebäude zu 50 v. H. des Wertes, es besonders bei gemischten Betrieben bei der Steuerfestsetzung zu Schwierigkeiten kommen könne.



Die Minderheit stellt

Antrag Nr. 1:

Ersetzung der Regierungsvorlage (Anlage 20) durch nachstehenden Entwurf:

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43 S. 644) in der Fassung der Abänderungs- und Verlängerungsgesetze vom 31. Juli 1925 (D.G.Bl. Bl. 44 S. 207) und vom 2. September 1925 (D.G.Bl. Bd. 44 S. 271), wird für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 mit folgenden Abänderungen verlängert:

I. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „vom 1. Dezember 1924 bis 31. März 1925“ ersetzt durch die Worte „1. April 1926 bis 31. März 1927“.

II. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

(1) Von den nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:

1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude von ihnen für diese Zwecke benutzt werden,
3. die im Eigentum des Entsendestaates stehenden Gebäude der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist.
4. die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen bebauten Grundstücke.

(2) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (R.G.Bl. I, S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3) Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

III. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

IV. Es wird nach § 5 des Gesetzes

a) folgender § 5a:

§ 5a.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

b) folgender § 5b:

§ 5b.

„Von allen steuerpflichtigen Hauptgebäuden wird von dem Brandkassenwert, §§ 4 und 5 des Gesetzes 2000 R.M. gekürzt. Von dem danach verbleibenden Brandkassenwert werden von den der Landwirtschaft dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, soweit der Steuerpflichtige sie für landwirtschaftliche Zwecke benutzt oder benutzen läßt und landwirtschaftskammerbeitragspflichtig ist, weiter 50 % gekürzt.“

eingeschoben.

V. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum für je 1000 Reichsmark des nach §§ 4,4 und 5b ermittelten, auf volle 100 Reichsmark nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich 0,55 R.M.

VI. An Stelle des § 8 treten folgende §§ 8a, 8b, 8c:

§ 8a.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I, S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I, S. 407) eingetragen ist, oder, soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II, S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschild, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschild aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschild angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.



## § 8b.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dinglich privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

a) bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 0,25 R.M.,

b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 0,40 R.M.,

c) bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 0,50 R.M.

für je 1000 R.M. des Wertes (Wertanteils) (§ 7 Abs. 1) ausgemacht.

(2) Voraussetzung ist, daß das bebaute Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3) Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 B.G.B. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

## § 8c.

(1) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 8a) und die Lasten (§ 8b) für das bebaute Grundstück einschließlich ortsüblichem Hofraum und Garten und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.

VII. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

VIII. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschoben:

## § 10a.

Anträge nach §§ 5a, 8a und 8b dieses Gesetzes sind bei der Steuerbehörde während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 30. Juni 1926 gestellt, so tritt die Steuer-

vergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5a dieses Gesetzes gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden hat. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörden gelten als Steuerbescheid, sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

Die Minderheit stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme der Ziffer I, II, III und IVa.

Zu Ziffer IVb stellen die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann

Antrag Nr. 3:

Annahme der Ziffer IVb unter Streichung des letzten Satzes.

Die Abgeordneten Schmidt und Tanzen stellen

Antrag Nr. 4:

Annahme der Ziffer IVb.

Zu Ziffer V stellen die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann

Antrag Nr. 5:

Annahme der Ziffer V, mit der Änderung, daß statt „0,55 R.M.“ „0,90 R.M.“ gesetzt wird.

Die Abgeordneten Schmidt und Tanzen stellen

Antrag Nr. 6:

Annahme der Ziffer V.

Zu Ziffer VI, § 8a:

Die Minderheit stellt

Antrag Nr. 7:

Annahme der Ziffer VI, § 8a.

Zu Ziffer VI § 8b stellen die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann

Antrag Nr. 8:

Annahme der Ziffer VI § 8b mit der Änderung, daß im Abs. 1 unter a) statt „0,25 R.M.“ „0,50 R.M.“, unter b) statt „0,40 R.M.“ „0,80 R.M.“ und unter c) statt „0,50 R.M.“ „1,00 R.M.“ gesetzt wird.

Die Abgeordneten Schmidt und Tanzen stellen

Antrag Nr. 9:

Annahme der Ziffer VI § 8b.

Die Minderheit stellt

Antrag Nr. 10:

Annahme der Ziffer VI § 8c.

Die Minderheit stellt

Antrag Nr. 11:

Annahme der Ziffern VII und VIII.

Namens der Minderheit des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

# Anlage 103.

## Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 20 (Steuer vom bebauten Grundbesitz). 2. Lesung.

Zur II. Lesung stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen, Zimmermann den

Antrag Nr. 1:

Wiederherstellung des Gesetzentwurfs der Minderheit.

Eine andere Minderheit, der Abg. Leffers, stellt den

Antrag Nr. 2:

Dem § 23 in der Fassung des Regierungsantrages wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt: „Bei Gebäuden, die sich im Eigenbesitz befinden und vorzugsweise gewerblichen Zwecken dienen, darf die Friedensmiete auf dem platten Lande mit Städten II. Klasse 4 %, für die Städte I. Klasse 5 %, für Oldenburg 6 % des Brandkassenwertes nicht übersteigen.“

Bei der Abstimmung über diesen Antrag enthielten sich der Abstimmung die Abg. Freese, Tanzen, Zimmermann, Fick.

Die Staatsregierung beantragt:

Im § 27 des Gesetzes werden in Zeile 3 an Stelle der Worte „30. Juni 1926“ die Worte „31. August 1926“ gesetzt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 3:

„Annahme vorstehenden Antrags der Staatsregierung.“

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

Dem § 28 wird als Absatz 2 hinzugefügt: Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 % aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25 %igen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

Ferner stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen, Zimmermann den

Antrag Nr. 5:

Dem § 28 des Gesetzes folgendes hinzuzufügen:

Die Hauszinssteuer kann insbesondere in folgenden Fällen gestundet und später niedergeschlagen werden:

1. bei Eigentwohnungen, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist;
2. bei Mietwohnungen, sofern Mieter, Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Erwerbslose oder andere besonders bedürftige (namentlich kinderreiche Familien) Personen sind, welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können.

Die Steuerschuld ist ferner auf Antrag des Steuerpflichtigen in Höhe der auf die vermieteten Räume entfallenden Hauszinssteuer niederzuschlagen, wenn die Einziehung der Forderung auf Ersatz der Steuer gegen den Besitzer der Räume dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

3. bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Holte.

# Anlage 104.

## Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 21.

Der Ausschuss hat die Anlage 21 unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters eingehend beraten und der Beteiligung des Staates an der gegründeten Kranbetriebsgesellschaft zugestimmt. Auch die Anstellung eines Kranmeisters im Vertragswege durch den Staat hält der Aus-

schuss für zweckmäßig, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Kranbetriebsgesellschaft vom 1. April 1926 ab die Hälfte der Vergütung für den Kranmeister trägt, daß ferner der Kranmeister die vom Staat zu beaufsichtigende und in Ordnung zu haltende Lichtanlage im Brafer Hafen, ferner



die für elektrischen Betrieb umzubauenden Schleusentore und etwa sonst noch einzurichtende elektrische Anlagen, oder sonst ihm vom Staat zuzuweisende Arbeiten mit übernimmt.

Der Ausschuß beantragt:

1. Der Landtag wolle nachträglich seine Zustimmung geben, daß der Oldenburgische Staat sich an der Kranbetriebsgesellschaft mit einem Anteil von 2000 R.M. beteiligt;

2. der Landtag wolle genehmigen, daß für die Betriebsleitung der Kräne ein Kranmeister im Vertragswege angenommen wird, wenn die Kranbetriebsgesellschaft die Vergütung des Kranmeisters vom 1. April 1926 ab zur Hälfte übernimmt;

3. die erforderlichen Mittel mit 5800 R.M. durch den Voranschlag 1926 zu Kap. IV 3 Tit. 3 zur Verfügung zu stellen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.

## Anlage 105.

### Bericht

des Ausschusses II über den Gesetzentwurf, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes. 1. Lesung.  
(Anlage 22.)

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, zwecks Herbeiführung einer gemeinsamen besseren Entwässerung der Stedinger und Schlüter Sielachtsgebiete den Lichtenberger Groden einzudeichen und in dem neuen Deich für beide Sielachten einen gemeinschaftlichen Siel zu erbauen. Beide Sielachten sind übereingekommen, zu diesem Zwecke eine besondere Genossenschaft bzw. einen Sielachtsverband zu bilden. Auf die Bestimmungen des Gesetzentwurfs und die beigegebene Begründung dazu wird verwiesen.

Im Ausschuß sind die Gesetzesbestimmungen im einzelnen mit den Regierungsvertretern durchberaten. Nach Klärung einiger Bestimmungen, die zu Fragen Anlaß gegeben hatten, wurden Einwendungen weiter nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer = Oldenburg.

## Anlage 106.

### Bericht

des Ausschusses II über den Gesetzentwurf, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes. 2. Lesung.  
(Anlage 22.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Beschlusse 1. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer = Oldenburg.



# Anlage 107.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 23.

Die Anlage 23 geht mit Recht davon aus, daß die noch auf Papiermarkt lautenden Bestimmungen über die Mündelsicherheit von Hypotheken dringend den neuen Währungsverhältnissen anzupassen sind. Die Änderung hätte an sich schon mit der Stabilisierung der Währung vorgenommen werden müssen, ist aber bisher unterblieben, da ein Bedürfnis dazu noch nicht hervorgetreten war; sie ist jetzt durch § 7 des Reichsaufwertungsgesetzes dringlich geworden, so daß die Regierung genötigt war, die Frage durch Notverordnung zu regeln.

Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage und mit dem Regierungsvertreter, mit dem die Anlage 23 eingehend erörtert ist, der Auffassung, daß von den verschiedenen an sich möglichen Bewertungsgrundlagen aus den in der Anlage 23 näher aufgeführten Gründen die gewählte Grundlage des berechtigten Wehrbeitragswertes die zweckmäßigste ist. Es wird jedoch nach Beendigung der Schätzungen gemäß dem neuen Reichsbewertungsgesetz erneut zu prüfen sein, ob die danach ermittelten Werte nicht eine bessere Grundlage bieten. —

Auch gegen die Bestimmung der Grenze der Mündelsicherheit mit 60 % des berechtigten Wehrbeitragswertes sind aus den in der Vorlage angegebenen Gründen Bedenken nicht zu erheben.

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, in der Verordnung zu bestimmen, was unter „berechtigtem Wehrbeitragswert“ im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist, um der diesbezüglich bestehenden Streitfrage, wie in Anlage 23 näher dargelegt, zu begegnen.

Nach der herrschenden Meinung, der sich auch das Ministerium angeschlossen hat, ist als berechtigter Wehrbeitragswert der Wert ohne die in den §§ 19—28 der

Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer von 1924 am 8. März 1924 vorgeesehenen Abschläge anzusehen.

Die Verordnung der Regierung vom 5. Februar 1926 läßt die Streitfrage offen. Wenngleich die rechtlichen Gründe, die für die Regierung bestimmend waren, nicht als unzutreffend bezeichnet werden können, empfiehlt es sich dennoch durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung nach Möglichkeit die Streitfrage weiter zu klären, zumal die Streitfrage nur bei den mit § 7 des Reichsaufwertungsgesetzes in Zusammenhang stehenden Fällen akut werden kann, nicht aber in allen anderen Fällen, da die Länder im übrigen volle Freiheit haben, zu bestimmen, was sie als mündelsicher ansehen wollen.

Die Regierung hat nach eingehender Prüfung erklärt, daß sie eine Ergänzung der Verordnung zwar nicht für erforderlich halte; Bedenken seien jedoch nach Lage der Dinge nicht zu erheben.

Der Ausschuß stellt daher den

### Antrag:

Der Landtag wolle der Notverordnung vom 5. Februar ds. Js. betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 mit der Maßgabe die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen, daß in Artikel 1 dem § 22 folgender Absatz 2 angefügt wird:

Als berechtigter Wehrbeitragswert gilt der Wehrbeitragswert ohne Berücksichtigung der in den §§ 19—28 der Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 (Reichsministerialblatt S. 103) vorgeesehenen Abschläge.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

# Anlage 108.

## Bericht

des Ausschusses II über Anlage 23 (mündelsichere Hypotheken). 2. Lesung.

Die von der Regierung erlassene Notverordnung ist vom Landtage mit einer Abänderung bestätigt. Es ist daher eine zweite Lesung erforderlich.

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Seitens des Regierungsvertreters:

Ich beantrage, der Landtag wolle der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923, in folgender Form seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen:

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923:

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926 betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:





Der Artikel 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 werden die Worte 60 v. H. jedesmal durch die Worte 45 v. H. ersetzt.
2. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
Als berichtigter Wehrbeitragswert gilt der Wehrbeitragswert ohne Berücksichtigung der in den §§ 19 bis 28 der Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 (Reichsministerialblatt S. 103) vorgesehenen Abschläge.

2. Seitens des Abgeordneten **T a n h e n**:

Ich beantrage in § 22 der Verordnung in Zeile 4 und 6 statt 60 v. H. . . . 45 v. H. zu setzen.

Erneute Ermittlungen der Regierung haben ergeben, daß 45 % des berichtigten Wehrbeitragswerts der heutigen wirtschaftlichen Lage mehr entsprechen als 60 %. Die Regierung hat dem Ausschuß eine Reihe von jetzt ermittelten Beispielen vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß sowohl für städtische wie auch für ländliche Grundstücke der Satz

von 45 % zutreffender ist, als der seinerzeit von der Staatlichen Kreditanstalt ermittelte Satz von 60 %. Der Regierungsvertreter hat daher den von dem Abgeordneten **T a n h e n** gestellten Antrag übernommen. Der übrige Inhalt des Antrages des Regierungsvertreters bezweckt lediglich, den schon in erster Lesung angenommenen Abänderungsantrag zu der Notverordnung formaljuristisch zu formulieren.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den Antrag **T a n h e n** durch die Beschlußfassung zu Antrag Nr. 1 für erledigt erklären.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat, auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

**S a r t o n g.**

## Anlage 109.

### Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27.

(Anlage 24.)

Der Ausschuß hat die Anlage beraten.

Das Rechnungsergebnis wurde vom Berichterstatter eingesehen und gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die zur Verfügung stehenden Staatsgutskapitalien

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen zu bewilligen.

2. Das Rechnungsergebnis durch Kenntnismahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

**L e f f e r s.**



# Anlage 110.

## Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils  
Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27.  
(Anlage 25.)

Der Ausschuß hat die Vorlage beraten.  
Einwendungen sind nicht erhoben.  
Der Ausschuß stellt den  
Antrag:  
Der Landtag wolle beschließen:

Die zur Verfügung stehenden Mittel zum An-  
kauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forst-  
berechtigungen zu bewilligen.

Namens des Ausschusses III.  
Der Berichterstatter:  
L e f f e r s.

# Anlage 111.

## Bericht

des Ausschusses I, betreffend die Übersichten über die Erträge der Staatsforsten im Landesteil Oldenburg  
in den Forstbetriebsjahren 1923/24 und 1924/25.  
(Anlage 26.)

Die in der Anlage gemachten Angaben ergeben eine gute Übersicht über den Stand der Forstwirtschaft. In zwei Nebenanlagen sind die Holznutzungen und ihre Roh- und Reinerträge sowie das prozentuale Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche angegeben. Gegenüber dem Jahre 1923/24 ist an bestocktem Waldboden ein Mehr von 11,85 ha vorhanden. Ferner sind am 1. April 1924 37,30 ha Holzboden der Kommende Botelesch in die Verwaltung des Staates übergegangen. Es waren somit an bestocktem Waldboden im Forstrechnungsjahr 1924/25 16 634,03 ha in Bewirtschaftung. Außerdem sind noch vorhanden an unbestocktem Forstgrund 265,32 ha. In dem Wirtschaftsjahr 1923/24 wurden genutzt an Gesamtmaße 50 716,95 fm, der Reinertrag betrug 724 863,08 R.M. In dem Wirtschaftsjahr 1924/25 wurden genutzt 84 580,68 fm mit einem Reinertrag von 1 409 868 R.M.

Auf eine Frage aus dem Ausschuß an die Regierung, ob sie in der Lage sei, die voraussichtlichen Einnahmen für das laufende Rechnungsjahr anzugeben, antwortete der Regierungsvertreter, daß dieses nicht möglich sei. Dieses läuft vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926. Weil ein Teil des geschlagenen Holzes erst in nächster Zeit zum Verkauf kommt, kann die Höhe des Ertrages nicht angegeben werden. Auf eine weitere Frage, ob es richtig sei, daß nach Ablehnung der Oberförsterstelle in Ahlhorn dort jetzt ein Förster angestellt sei, der einen Teil der Geschäfte der Oberförsterei Cloppenburg wahrnimmt, antwortete der Regierungsvertreter, daß es nach Ablehnung der Teilung der Oberförsterei Cloppenburg notwendig war, mit den vor-

handenen Forstbeamten die überlastete große Oberförsterei Cloppenburg, soweit möglich, zu entlasten. Nachdem zum 1. Oktober 1924 der Revierförster von Ahlhorn nach dem Landesteil Lübeck versetzt und der Revierförster (Oberförster) in Neuenburg zur Disposition gestellt war, hat das Ministerium die Revierförsterstelle in Ahlhorn mit einem Forstverwaltungsbeamten (Oberförster) und die Revierförsterstelle in Neuenburg mit einem Revierförster besetzt. (Von den Revierförstern des Landesteils Oldenburg sind bestimmungsgemäß zwei Forstverwaltungsbeamte (Oberförster). Das Ministerium hat gleichzeitig den Oberforstmeister ermächtigt, den als Revierförster nach Ahlhorn versetzten Forstverwaltungsbeamten mit einem Teil der Geschäfte der Oberförsterei Cloppenburg zu beauftragen. Das ist geschehen. Der jetzige Inhaber dieser Stelle nimmt die Geschäfte eines Revierförsters in Ahlhorn unverändert wahr und erledigt gleichzeitig einen Teil der Geschäfte der Oberförsterei Cloppenburg, und zwar von Ahlhorn aus. Dieses schon zweckmäßiger, als den Oberförster einige Tage in der Woche zur Aushilfe nach Cloppenburg zu schicken. Kosten irgendwelcher Art entstehen durch diese Regelung nicht. Der Oberförster bleibt nach wie vor Revierbeamter, besondere Bürokräfte hat er nicht bekommen. Mit dieser Regelung soll eine neue Oberförsterei nicht geschaffen und auch der Weg dazu nicht geebnet werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:  
Der Landtag wolle die Anlage 26 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.  
Der Berichterstatter:  
E s c h o l t.

